

Recht und Wettbewerb

Mitgliederzeitschrift

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb

WETTBEWERBSKOMMENTAR

„Shrinkflation“ als modernes Phänomen aus Sicht des UWG

WETTBEWERBSRECHT AKTUELL

„Dark Patterns“ und deren wettbewerbsrechtliche Einordnung

Erster Jahresreport des Schutzverbandes als „Trusted Flagge“

Strafrechtliche Verfahren wegen betrügerischen Geschäftspraktiken

TAGUNGEN AKTUELL

31. ÖBI-Seminar in der Wirtschaftskammer Österreich

XXII. Wettbewerbssymposium der WKO zum Kartellrecht

Kongress der Internationalen LIGA für Wettbewerbsrecht in Wien

Konferenz der AIPPI in Yokohama (Japan)

Nummer 194 Jänner 2026 71. Jahrgang

Recht und Wettbewerb

WETTBEWERBSKOMMENTAR

„Shrinkflation“ als modernes Phänomen aus Sicht des UWG SEITE 4

WETTBEWERBSRECHT AKTUELL

Gesetzespaket für mehr Preistransparenz	SEITE 10
Strafrechtliche Verfahren wegen betrügerischen Geschäftspraktiken	SEITE 11
„Dark Patterns“ und deren wettbewerbsrechtliche Einordnung	SEITE 12
Erster Jahresreport des Schutzverbandes als „Trusted Flagger“	SEITE 16

TAGUNGEN AKTUELL

31. ÖBI-Seminar in der Wirtschaftskammer Österreich	SEITE 18
Zusammenfassung Forum Wettbewerbsrecht im OGH	SEITE 23
XXII. Wettbewerbssymposium der WKO zum Kartellrecht	SEITE 24
Überblick zu der Konferenz der AIPPI in Yokohama	SEITE 26
Umfassender Bericht über den Kongress der Internationalen LIGA für Wettbewerbsrecht (LIDC) in Wien	SEITE 30

„Recht und Wettbewerb“ ist die mindestens jährlich erscheinende Mitgliederzeitschrift des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb zu Themen und Fällen des Wettbewerbsrechts. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen grundsätzlich ohne Zustimmung des Medieninhabers weder vervielfältigt noch veröffentlicht werden.

Medieninhaber, Hersteller sowie Redaktion: Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb, 1030 Wien | Wien Mitte, Ditscheinergasse 4
(vormals 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14)

Vereinsregister: ZVR 473025626, gegründet 1954

Vorstand: Friedrich Ammaschell, KommR Günther Rossmanith, Ing. Klaus Schmidtschläger, KommR Ing. Johann Klein, KommR Horst Szaal, KommR Karl Kristian Gödde, KommR Gerhard Holub, Andreas Popper, KommR Ing. Wolfgang Schirak, Gerhard Steurer

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Hannes Seidelberger, Geschäftsführer

Fotos LIGA-Kongress: Mario Hanousek playground-media www.mariohanousek.com

Layout: effundwe (Laura Sauter, Gerald Waibel), 1200 Wien

Druck: Druckerei Robitschek & Co GmbH, 1050 Wien, Schlossgasse 10-12

Liebe Mitglieder!

Im vergangenen Jahr hat der Schutzverband und sein Team maßgeblich dazu beigetragen, dass die Internationale LIGA für Wettbewerbsrecht (kurz LIDC) wieder zu Gast in Wien war. Der von uns organisierte Kongress kann als historisch bezeichnet werden, insbesondere was die Rekordanzahl der über 230 Teilnehmer und rund 50 Speaker aus der ganzen Welt betrifft.

Wir haben daher in der vorliegenden Ausgabe von Recht und Wettbewerb dieser Konferenz breiten Raum gegeben und das wissenschaftliche Programm für alle interessierten Leser zusammengefasst. Die LIGA arbeitet seit fast 100 Jahren unter dem Motto „Wo sich Wettbewerb, geistiges Eigentum und unlauterer Wettbewerb treffen!“ und hat sich eine besondere Position an dieser Schnittstelle zwischen gewerblichem Rechtsschutz (Markenrecht, Patentrecht, Designrecht sowie auch Urheberrecht) und dem Wettbewerbsrecht geschaffen.

In diesem Sinne haben die rund zehn von uns mitinitiierten Sessions bzw Panels einen weiten Bogen von **digitalen Themen über Sport und Umweltwerbung bis hin zu künstlicher Intelligenz** gespannt. Wir haben besonders viel Wert daraufgelegt, dass alle Bereiche wie Wissenschaft, Behörden, Verbände, Unternehmen und Praxis vertreten als auch möglichst viele Jurisdiktionen aus der ganzen Welt eingebunden waren.

Zurück zu den nationalen Themen ist vor allem die Diskussion um „Shrinkflation“ als ein modernes Phänomen für das UWG relevant. Aufgrund der eingeleiteten Verfahren vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) sind erste Entscheidungen ergangen, welche in bewährt fundierter Weise von unserer Verbandsanwältin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser im Wettbewerbskommentar beleuchtet werden.

Ein ebenfalls wettbewerbsrechtlich diskutiertes Thema sind die sogenannten „Dark Patterns“ im Onlinebereich, welche wir in einem eigenen Beitrag hinsichtlich der unterschiedlichen Ausformungen näher dargestellt haben. Auch wenn diese Verhaltensweisen teilweise neu sind, lassen sie sich aus unserer Sicht mit dem UWG bei einer unzulässigen Irreführung oder Aggressivität im Sinne dieser Generalklauseln gut verfolgen.

Weiters haben wir in unserer neuen Funktion als **geprüfter „Trusted Flagger“ nach dem Digital Services Act (DSA)** der Europäischen Union (EU) unseren ersten vollen Jahresbericht an die Behörde übermittelt und dazu einige Highlights zusammengefasst.

Schließlich sind die Aktivitäten der **Schwindelfirmen** **samt unerbetenen Werbeanrufen** in ihrer Irreführungseignung für Betriebe in Österreich weiterhin ein wichtiges Interventionsfeld des Schutzverbandes als oft titulierter „Schutzenkel für Unternehmer“. Erfreulicherweise haben besonders drastische Fälle aktuell auch zu Strafverfahren geführt, was gerade für eine Abschreckungswirkung von besonderer Bedeutung ist.

Interessante **Veranstaltungsberichte** zum ÖBI-Seminar mit Hannes Seidelberger als einem der beiden Moderatoren, zum Wettbewerbssymposium (beide in der Wirtschaftskammer Österreich) und zum Kongress der AIPPI im fernen Yokohama ergänzen den Inhalt dieses umfassenden Magazins.

Der Schutzverband ist damit national wie international und sowohl analog als auch digital wie der im Sinne seiner Mitglieder auf vielen Ebenen sehr aktiv.



„Der von uns umfassend mitorganisierte Kongress der LIGA hat die internationale Community zum Wettbewerbsrecht nach Wien gebracht und die österreichische Landesgruppe hat sich von der allerbesten Seite präsentiert ...“

MAG. HANNES SEIDELBERGER
Geschäftsführer

„Shrinkflation“ – modernes Phänomen gebändigt durch gutes „altes“ UWG?

Wenn wie bei Redaktionsschluss ein eigenes „Shrinkflations-Gesetz“ für 2026 diskutiert bzw. angekündigt wird, zeigt das die aktuelle Bedeutung dieses Themas. Das UWG bietet jedenfalls wie immer eine flexible Grundlage, um gegen eine Irreführung hier in dem Bereich einer Verminderung der Produktmenge bei gleichbleibender Verpackungsgröße vorzugehen.¹



DR. MARCELLA
PRUNBAUER-GLASER
Rechtsanwältin in Wien

I. EINLEITEND

Nicht nur seit der Corona-Pandemie müssen Unternehmer vielerlei Krisen meistern. Probleme der Lieferkette, der Inflation sowie der Teuerung vieler Kostenfaktoren verstärken die Herausforderung, Produkte in einem wettbewerblich umkämpften Markt zu tunlichst attraktiven Preisen anzubieten. Derartige wirtschaftliche Rahmenbedingungen schlagen sich auch in der Werbung um Kunden, die ihrerseits krisengeprägt in ihrem Konsumverhalten zurückhaltender wurden und mehr Preissensibilität zeigen, in Phänomenen des Marktverhaltens nieder. Das wiederum berührt das **UWG als Marktverhaltensrecht**.

Ein solches neueres Phänomen ist die Geschäftspraktik der sogenannten „**Shrinkflation**“. Der Begriff setzt sich zusammen aus dem englischen Wort „shrink“ für „verkleinern“ bzw. „schrumpfen“ und dem Begriff „Inflation“ für steigende Preise bzw. ein Aufblähen im Allgemeinen. „Shrinkflation“ hat sich in der wettbewerbsrechtlichen Praxis eingebürgert als ein Begriff für eine Vorgangsweise, wonach die Menge eines Produktes, welches sich schon am Markt befindet und insoweit Konsumenten in einer „gewohnten“ Verpackung(sgröße) bekannt ist, hinsichtlich des Inhaltes reduziert wird, ohne gleichzeitig den Preis zu reduzieren. Aus Sicht des Konsumenten kommt es dadurch zu einer unauffälligen indirekten Preiserhöhung für dasselbe ihm bekannte Produkt dadurch, dass er für denselben Kaufpreis schlicht weniger Menge erhält. Es stellt sich aus der Sicht von Konsumenten und des UWG die Frage einer „**Mogelpackung**“².

Produktgestaltung, Änderung von Rezeptur, Verpackungsgestaltung sowie Preisbildung sind jeweils, soweit nicht sondergesetzlich geregelt, zunächst freie Sache des Herstellers. Die Preisgestaltung des Händlers gegenüber dem Letztkäufer wiederum ist bereits aus kartellrechtlichen Erwägungen dem Händler überlassen. Das Phänomen der „Shrinkflation“ hat die *lauterkeitsrechtliche* Diskussion zu Mogelpackungen wieder beflügelt. Nationale Gesetzgeber überlegen neue Regeln oder haben bereits reagiert³. Rechtsprechung des OGH fehlt noch. Vor diesem Hintergrund ist eine jüngst ergangene, rechtskräftig gewordene Entscheidung des OLG Wien zur Shrinkflation-Thematik sowohl für die zukünftige Ausrichtung der „Informationspolitik“ von Unternehmen als auch für die Beratung in der Praxis von Bedeutung.

II. ENTScheidung 4 R 197/24F – IGLO ATLANTIK LACHS

1) Sachverhalt:

Die Beklagte vertrieb ein Tiefkühlkostprodukt „Atlantik Lachs“ bestehend aus zwei tiefgefrorenen Lachsfilets. Bis Anfang Februar 2023 beinhaltete die Packung eine Netto-Füllmenge von 250g Lachs. Mit Anfang Februar 2023 reduzierte die Beklagte aufgrund gestiegener Beschaffungs- und Herstellungskosten das Nettofüllgewicht dieses Produkts auf 220g. Aufgrund der Reduktion der Nettofüllmenge wurde zwar auf der Verpackungsvorderseite die Gramm-Angabe von ursprünglich „250g“ auf dann „220g“ verändert. Verpackungsgröße und Preis blieben trotz des reduzierten Verpackungsinhaltes gleich.



Foto: freepik/gyn19039

Abgesehen von der vorstehend wieder gegebenen, auf der Verpackung angezeigten Änderung der Gramm-Angabe erfolgte keine weitere Aufklärung oder Kommunikation der reduzierten Nettofüllmenge des Produkts oder der damit verbundenen geänderten Preisverhältnisse an die Konsumenten. Das Produkt wurde (in einer Übergangsphase naturgemäß) zeitweise gleichzeitig sowohl mit einer Nettofüllmenge von 250g als auch von 220g im Handel vertrieben.

Der klagende Verein für Konsumenteninformation (VKI) stellte neben einem Urteils-

veröffentlichungsbegehren ein Unterlassungsurteilsbegehren, wonach es die Beklagte im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen habe, „*Preissteigerungen ihrer Produkte, etwa des Produkts „Iglo Atlantik Lachs“, dadurch zu verschleiern, dass sie bei identer Qualität, Zusammensetzung und allenfalls Zubereitung des Lebensmittels und in den wesentlichen Merkmalen identer Verpackung nur auf die Füllmenge der Verpackung verringere und nicht ausreichend deutlich darauf hinweise, insbesondere nur durch die Angabe der aktuellen - verringerten - Füllmenge*“.



OLG Wien 4 R 197/24f –
Iglo Atlantik Lachs
(Verpackung vor und
nach der Füllmengen-
verringerung)

2) Rechtliche Würdigung in der E des OLG Wien, 4 R 197/24f

Das OLG Wien bestätigte das erstinstanzliche, dem Klagebegehren stattgebende Urteil.

Rechtlich wurde – insoweit hier relevant – auf die Irreführungseignung durch Unterlassen bzw Verschweigen einer relevanten Tatsache verwiesen.

Nach § 2 Abs 1 Z 4 UWG gilt eine Geschäftspraktik als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über den Preis, die Art der Preisberechnung oder das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils derart zu täuschen, dass dieser veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 UWG gilt es als irreführend, wenn über die wesentlichen Merkmale eines Produkts getäuscht wird, zu welchen Merkmalen ua Anzahl, Maß, Volumen oder Gewicht zählen.⁴

Im Verschweigen einer Tatsache kann eine Irreführung im Sinne des § 2 UWG liegen, wenn eine Aufklärung des Publikums zu erwarten war. Das ist immer dann der Fall, wo einer bestimmten Tatsache nach der Verkehrsauffassung eine solche Bedeutung zukommt, dass die Nichterwähnung dieses Umstandes geeignet ist, das Publikum in relevanter Weise irrezuführen. Dies insbesondere dann, wenn durch das Verschweigen wesentlicher

Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird⁵.

Eine wettbewerbsrechtlich beachtliche Irreführung liegt dann vor, wenn eine Geschäftspraktik gemessen am Verständnis der maßgeblichen Verkehrsauffassung der angesprochenen Zielgruppe objektiv unwahre Angabe enthält oder sonst zur Täuschung geeignet ist. Ein aufklärender Hinweis kann die Irreführungseignung nur bei ausreichender Deutlichkeit beseitigen⁶. Bei der Beurteilung des Verständnisses der angesprochenen Verkehrskreise ist darauf abzustellen, ob ein angemessen gut unterrichteter und kritischer Durchschnittsverbraucher, der eine der Bedeutung der Ware angemessene Aufmerksamkeit an den Tag legt, einen Eindruck gewinnt, der nicht den Tatsachen entspricht und daher geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte. Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass der Aufmerksamkeitsgrad des Durchschnittsverbrauchers beispielsweise dort eher gering, also eher flüchtig ist, wo es um den Erwerb geringwertiger Gegenstände des täglichen Bedarfs geht⁷. Die maßgeblichen Verkehrskreise bestimmen sich aus den Konsumenten der betreffenden Ware.

Das OLG Wien hält aufgrund der erstinstanzlichen Feststellungen fest, dass die Verringerung der Nettofüllmenge von 250g auf 220g bei gleichbleibendem Preis und gleichbleibender Verpackungsgröße (objektiv) dazu führte, dass die Konsumenten für denselben Preis eine geringere Menge erhielten. Die bloße (unauffällige) geänderte Füllmengenkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite genüge in der Regel nicht, um eine Täuschung auszuschließen, wenn der Verbraucher aufgrund des optischen Eindruckes von der Produktverpackung zu einer Fehleinschätzung der relativen Füllmenge gelangt⁸. Selbst ein Konsument, der den Hinweis auf die Gramm-Angabe liest, könne damit wenig anfangen. Ein überdurchschnittlich aufmerksamer Verbraucher werde sich primär mit

dem Produkt selbst und unter Umständen mit Allergenen, Inhaltsstoffen und Nährwertangaben sowie mit besonderen Eigenschaften des Produkts auseinandersetzen, aber nicht mit einer Füllgewichtsangabe ohne besonderen Auffälligkeitswert. Die bloße (angepasste) Gramm-Angabe könne die herbeigeführte Irreführung nicht wieder beseitigen. Der Konsument werde selbst bei Produkten, die er regelmäßig kauft, erst nach dem Öffnen der Verpackung feststellen, sohin zu einem Zeitpunkt, in dem sich der Irrtum bereits auf die Kaufentscheidung ausgewirkt hat, was er tatsächlich erhalten hat. Der bloße Hinweis auf die Füllmenge genüge somit nicht, eine Täuschung auszuschließen. Aus der reinen Füllgewichtsangabe als solcher lässt sich auch kein Hinweis entnehmen, dass das Füllgewicht verringert wurde⁹.

Das OLG Wien geht somit davon aus, dass die betroffenen Endverbraucher, die das Produkt „Atlantik-Lachs“ kaufen, dieses Produkt kennen und aufgrund der unveränderten Verpackung des Produkts und des unveränderten Preises davon ausgehen, dass sie nach wie vor dieselbe Füllmenge an Fisch erhalten. Verbraucher wollen in dieser Konstellation aus Sicht des OLG keine Produkte miteinander vergleichen, sondern das ihnen bekannte Produkt zu den ihnen bekannten Konditionen kaufen, sodass für sie auch kein besonderer Anlass besteht, den Grundpreis zu beobachten oder darüber Gedanken anzustellen, ob dieser geändert wurde. Daraus folgt für das OLG, dass allein aus der Angabe der (geänderten) Füllmenge nicht auf eine fehlende Irreführungseignung geschlossen werden kann. Die bloße Füllmengen-Kennzeichnung wirkt einer Irreführung nämlich nicht hinreichend entgegen, wenn der Verbraucher aufgrund des optischen Eindrucks der Produktverpackung zu einer Fehleinschätzung der relativen Füllmenge gelangt. Das (in Deutschland ausdrücklich normierte, in Österreich nach der Aufhebung von § 6a UWG von der Rechtsprechung weiter entwickelte) Verbot von Mogelpackungen beruhe gerade auf der Erfahrung, dass der Verbraucher eine zutref-

fende Nennfüllmengenangabe entweder nicht beachtet oder sie nicht richtig einordnen könnte.

Das OLG Wien ließ die ordentliche Revision an den OGH zu, weil in Österreich noch keine höchstgerichtliche Judikatur zu „Shrinkflation“ unter Lauterkeitsrechtlicher Sicht vorliegt. Allerdings wurde, soweit ersichtlich, von der Beklagten kein weiteres Rechtsmittel an den OGH erhoben, womit das zweitinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

III. STELLUNGNAHME

Das Phänomen „Shrinkflation“, obwohl „modern“ bezeichnet, röhrt an altbekannte Grundthemen des Lauterkeitsrechtes. Das Irreführungsverbot des § 2 UWG soll seit jeher den für einen lauteren Wettbewerb tragenden Wahrheitsgrundsatz sichern. Die Rechtsprechung hat bisher neue Geschäftspraktiken-Entwicklungen stets gut eingeordnet.

Zunächst steht die Abgrenzung zum Verständnis einer „Mogelpackung“ an¹⁰. Unter einer „Mogelpackung“ verstand man bisher, dass eine Verpackung irreführend einen Inhalt einer Produktmenge suggeriert, welche tatsächlich nicht vorhanden ist¹¹; es ist die Fertigverpackung, die eine Fehlvorstellung zu Anzahl, Maß, Volumen oder Gewicht der tatsächlich darin enthaltenen Waren vermittelt¹². Das österreichische Recht kannte früher sogar ein ausdrückliches Verbot von Mogelpackungen in § 6a UWG, welches Verbot aber mit der UWG-Novelle 2007 (als über die sogenannte „Schwarze Liste“ des Anhangs zum neuen UWG und damit nach der neuen Systematik der RL-UGP über diese hinausgehend) aufgehoben wurde¹³. Durch die Aufhebung des § 6a UWG war aber nach herrschender Ansicht keine Änderung bei der Beurteilung der Unzu-

Laut dem OLG Wien ist deutlich auf die Verringerung der Füllmenge hinzuweisen. Die (richtige) Angabe der veränderten Füllmenge allein genügt nicht, um eine Irreführung der Verbraucher auszuschließen.



OGH 4 Ob 150/18i –
Milka Choco Trio
(mögliche Mogelpackung)



BGH I ZR 43/23 –
Hydra Energy (Mogelpackung bei Duschgel)

lässigkeit von „Mogelpackungen“ eingetreten, zumal solche unter dem allgemeinen Irreführungsverbot des § 2 UWG erfasst werden konnten.

Dennoch: Es ist zu differenzieren zwischen einer „Mogelpackung“ nach herkömmlichem Verständnis und einem „Shrinkflation“-Fall. Eine Mogelpackung zeichnet sich primär dadurch aus, dass das Volumen des konkreten Produkts durch das Missverhältnis zwischen der möglichen Füllmenge des Packmittels und der tatsächlich enthaltenen Produktmenge in einem irreführenden Kontrast steht. Hingegen steht das Phänomen der „Shrinkflation“ für eine **irreführende Kombination** zwischen den erweckten Vorstellungen zur Menge eines Produktes in einer Verpackungsgröße, welche sich schon länger am Markt befindet, und des durch die bloße Reduktion des Inhaltes der Verpackung ansteigenden Preises des Produktes (ohne Preisreduzierung).

Bei einer „Mogelpackung“ traditionellen Verständnisses wird die Verbrauchererwartung betreffend Produktmenge aus dem Verhältnis des Packmittels in seiner aktuellen Gestaltung zu Inhaltmenge ermittelt¹⁴, und zwar unabhängig vom Produktpreis. Bei „Shrinkflation“ reicht es hingegen nicht aus,

die einzelne Verpackung für sich genommen zu betrachten¹⁵. Shrinkflation-Produkte zeichnen sich durch eine Verringerung der Füllmenge ohne gleichzeitige Reduzierung des (früheren, manchmal auch kurz zuvor noch erhöhten) Preises aus – und ohne, dass dies zwingend zu einer (unlauteren) „absoluten“ Mogelpackung im Sinne eines Missverhältnisses zwischen äußerer Verpackung und Inhalt führt. Die Verbraucher nehmen in der Regel ein Produkt wahr, dass sie bereits zuvor in dieser Verpackung zu einem bestimmten Preis erworben haben und gehen davon aus, dass darin die Füllmenge dieselbe ist wie zuvor, unabhängig davon, ob sie den Grundpreis des Produktes gesehen oder in Erinnerung haben. In „Shrinkflation“-Fällen nehmen Verbraucher die (geänderten) Mengenangaben auf dem Produkt entweder nicht wahr oder sie setzen sie nicht in Bezug zur vorherigen Produktmenge in derselben Verpackungsgröße. Sie gehen abstrakt davon aus, die „übliche“ Menge zu erhalten, oft, ohne diese konkret benennen zu können. Hierdurch entsteht wiederum ein Irrtum auch über den Preis, da die angenommene Grundpreisrelation nicht mehr gegeben ist, nicht nur über die Menge¹⁶.

Die Lauterkeitsrechtliche Irreführungseignung bei „Shrinkflation“ ergibt sich letztlich aus einem sehr produktspezifischen Anbieten, Bewerben und Vertrieben des betroffenen Produktes am Markt.

Jedoch: auch eine solche „gemischte“ Situation aus Irreführungseignung zwischen Beschaffenheit eins Produktes (Menge bzw Inhalt) und Preis desselben ist, wie die Entscheidung des OLG Wien 4 R 197/24f beweist, gut durch § 2 UWG erfassbar und erfasst.¹⁷

Es ist sehr fraglich, ob das Phänomen der „Shrinkflation“ gesetzgeberische Initiativen, wie sie auch in Österreich angedacht werden, erfordert, oder ob damit nicht eher einem populistischen politischen Zeitgeist der Anlassgesetzgebung gefolgt würde¹⁸. Das „gute alte UWG“ mit dem Irreführungsverbot einschließlich des Tatbestandes der Irreführung durch Unterlassung gebotener aufklärender Information bietet **meiner Ein-**

schätzung nach ausreichende, auch ausreichend flexible Mittel, um gegen unlauter agierende Wettbewerber vorzugehen – wobei hier je nach Konstellation sowohl Hersteller als auch Handel als Verantwortliche in Frage kommen. Von der Rechtsprechung zunehmend strenger interpretierte Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten aus rein prozessual-rechtlichen Gründen kommen hinzu.

Offengeblieben und noch klärungsbedürftig durch künftige höchstgerichtliche Rechtsprechung ist die Frage, ob eine Zeitkomponente für die Irreführungseignung durch „Shrinkflation“ relevant ist, und wenn ja, für wie lange bzw innerhalb welcher „Übergangsfrist“ zu welcher Kontinuitätserwartung der Verbraucher von einer Irreführungseignung auszugehen ist, bevor sich der Geschäftsverkehr (wieder) an die neuen Verpackungsmaßen-Preisverhältnisse gewöhnt hat¹⁹. Es ist schade, dass die vom OLG Wien in der (formalen) Zulassungsbegründung der Revision an den OGH angesprochene Frage, ob die Irreführung nur innerhalb einer gewissen Übergangsfrist vorliegt, nicht durch eine Leitscheidung des OGH geklärt werden konnte, weil der Fall gar nicht weiter an den OGH herangetragen wurde. Das OLG Wien wiederum hat sich nicht näher damit befasst, wieso zum prozessual maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses des Verfahrens in erster Instanz bei einer Klage, die ihrerseits erst sehr lange nach

der beanstandeten Shrinkflation-Produkt-Einführung eingebracht wurde, die ursprünglich wohl bewirkte Irreführung noch weiter bestand.

In der Zukunft wird in der Beratungspraxis und bei der unternehmerischen Einschätzung bei einer Mengenreduzierung in gleicher Verpackung ohne Preisreduzierung nicht nur die formale Anpassung des Mengenhinweises (Gewichtsangabe) zu berücksichtigen sein, sondern – zumindest für eine gewisse Zeit – eine entsprechend (sehr) deutliche Aufklärung, die eine Mengen-Preis-Kontinuitätserwartung der Verbraucher mitberücksichtigt. Dies wird im Einzelfall je sehr stark vom konkreten Produkt selbst abhängen, von der Art des gewählten Packmittels, aber insbesondere von der im jeweiligen Einzelfall gewählten Form des Anbieters, Bewerbens und Vertreibens.

Solange weder Gesetzgeber noch OGH oder EuGH eine nähere „Handlungsanleitung“ geben, etwa zu einer „Übergangsfrist“, ab welcher man nicht mehr von einer Shrinkflation-Irreführung ausgehen muss, bietet jedoch das bestehende Irreführungsverbot der sogenannten „kleinen Generalklausel“ des § 2 UWG eine gute praxistaugliche Handhabe, auch eine Leitlinie gegen Shrinkflation-Produktwerbung. Der weiteren Judikaturentwicklung sowie allenfalls auch Gesetzesentwicklung sind jedenfalls mit Spannung entgegenzusehen.

Offen ist noch, inwieweit bei der Irreführungseignung einer „Shrinkflation“ auch eine zeitliche Komponente zu berücksichtigen ist.

1 Redaktionsschluss bei dieser Ausgabe von Recht und Wettbewerb war der 30.11.2025.

2 Das frühere Verbot von Mogelpackungen in § 6a UWG war durch BGBI I 2007/79 aufgehoben worden, da der Sondertatbestand des § 6a über die (abschließenden) Anforderungen der Systematik der RL-UGP hinausging und das spezifisch geregelte Verbot bis dahin in der Praxis kaum Bedeutung erlangt hat (RV 2007; *Wiltzschek/Horak*, UWG⁹, Anmerkung zu § 6a). Der OGH hatte das Verbot zuvor dahin ausgelegt, dass der Gesetzgeber nicht ein Missverhältnis zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge an sich als wettbewerbswidrig verbieten wollte, sondern nur ein solches, das zur Irreführung von Marktpartnern geeignet ist; vergleiche 4 Ob 330/84 – Fertigpackungen.

3 In Frankreich gilt seit Juli 2024 eine Kennzeichnungspflicht, wonach Produkte, deren Inhalt bei gleichbleibendem oder steigendem Preis reduziert wird, für mindestens 2 Monate nach Markteinführung einen entsprechenden Hinweis tragen müssen; siehe *Müller/von der Decken*, Lauterkeitsrechtliche Grenzen für Mogelpackungen und Shrinkflation, WRP 2005, 23 mit weiteren Nachweisen.

4 Vergleiche insbesondere 4 Ob 150/18i.

5 Ständige Rechtsprechung: RS0121669; RS0078579.

6 RS0118488 [T12].

7 RS0114366.

8 Das (in Deutschland) ausdrücklich normierte und in Österreich nach Aufhebung von § 6a UWG – siehe oben Fußnote 2 – in der Rechtsprechung weiter entwickelte Verbot von Mogelpackungen beruhe gerade auf der Erfahrung, dass Verbraucher die Nennfüllmengenangaben entweder nicht beachten oder nicht richtig einordnen können; vgl auch BGH 29.5.2024 – I ZR 43/23-Hydra Energy.

9 4 R 197/24f; 5 R 125/22p.

10 Siehe Fußnote 2 zur Aufhebung des früheren § 6a UWG.

11 Vergleiche 4 Ob 150/18i – Milka Choco Trio.

12 *Anderl/Appel in Wiebe/Kodek*, UWG⁹, § 2 RZ 291 mit weiteren Nachweisen.

13 ErlRV 144 BlgNr 23. GP 7; siehe oben Fußnote 2.

14 *Müller/von der Decken*, WRP 2025, 17.

15 Siehe wie zuvor *Müller/Von der Decken*, WRP 2025, 17.

16 *Müller/Von der Decken*, WRP 2005, 21.

17 Vergleiche auch 5 R 145/22p; Anmerkung *Leupold*, VBR 2025, 98.

18 Vergleiche etwa die Gesetzesvorhaben in Frankreich zu einer Kennzeichnungspflicht für Produkte, deren Inhalt bei gleichbleibendem oder steigendem Preis geschrumpft ist für mindestens zwei Monate nach Markteinführung, in *Müller/von der Decken*, WRP 2025, 23 mit weiteren Nachweisen.

19 Das Landgericht Hamburg hat zu 406 HKO 121/22 in einem Einzelfall ohne nähere Begründung 3 Monate angenommen; der französische Gesetzgeber hat eine besondere Hinweispflicht von 2 Monaten festgelegt.

Gesetzespaket für mehr Preistransparenz

Der Schutzverband hat kurz vor Redaktionsschluss Kenntnis über Gesetzesvorlagen im Parlament für ein Anti-Mogelpackungs-Gesetz, für eine Novelle des Preisauszeichnungsgesetzes und für Änderungen des Preisgesetzes erhalten, welche wir hier mit Stand November 2025 zusammenfassen.

ANTI-MOGLPACKUNGS-GESETZ (309 D.B. BWZ 51/AUA)

Mit diesem Gesetz sollen größere Unternehmen des Lebensmittel- und Drogerieeinzelhandels verpflichtet werden, auf die „Shrinkflation“ einer vorverpackten Ware hinzuweisen. Darunter wird das Verringern der Füllmenge oder Stückzahl eines Produkts bei gleichbleibender Verpackungsgröße ohne entsprechende Preissenkung verstanden, was zu einer Erhöhung des Preises je Maßeinheit und damit zu einer verdeckten Preissteigerung führt. Die Hinweise haben entweder direkt am Produkt, am Regal oder in unmittelbarer

Regierungsvorlage: Bundes(verfassungs)gesetz
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Waren, deren Menge sich ohne entsprechende Preissenkung verringert hat (Anti-Mogelpackungs-Gesetz), erlassen wird

[Hier können Sie eine Stellungnahme abgeben](#)

Kurzinformation
Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Produkte, die von „Shrinkflation“ betroffen sind.
Stand: 20.11.2025

Parlamentskorrespondenz
20.11.2025 - Betriebsklimafonds, Preistransparenz und Co: Wirtschafts- und Finanzausschuss schicken sechs Regierungsvorlagen in Betrachtung

Ein Anti-Mogelpackungs-Gesetz sowie Änderungen des Preisauszeichnungsgesetzes und des Preisgesetzes sollen für mehr Preistransparenz sorgen.

Umgebung zu erfolgen. Die Kennzeichnung hat eine leicht verständliche Angabe wie „Achtung: Weniger Inhalt – höherer Preis“ zu enthalten. Betriebsstätten mit einer Verkaufsfläche bis 400 m² sind davon ausgenommen, sofern diese nicht Teil eines Unternehmens mit mehr als fünf Filialen sind.

NOVELLE DES PREISAUSZEICHNUNGSGESETZES (307 D.B. BWZ 53/AUA)

Die Preise von Waren sind schon bisher gemäß § 4 Abs 1 Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) so auszuzeichnen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie „leicht lesen“ kann.

Diese Bestimmung soll durch eine Vermutungsregel ergänzt werden: Die leichte Lesbarkeit der Preisauszeichnung wird in Selbstbedienungs-Regalen vermutet, wenn der Verkaufspreis einer Schriftgröße von 8 Millimetern und der Grundpreis einer Schriftgröße von 4 Millimetern entspricht. Bei digitaler Preisauszeichnung wird die leichte Lesbarkeit des Grundpreises bei einer Schriftgröße von 3,5 Millimetern vermutet. Ist die Schriftgröße des Verkaufspreises größer als 8 Millimeter, so hat die Schriftgröße des Grundpreises 50% der Schriftgröße des Verkaufspreises zu betragen. Weiters müssen künftig bei der Auszeichnung der Grundpreise innerhalb einer Betriebsstätte bei den jeweiligen Produktgruppen immer dieselben Maßeinheiten (zB pro Kilo oder Liter) verwendet werden.

ÄNDERUNGEN DES PREISGESETZES (313 D.B. BWZ 52/AUA)

Als Maßnahme gegen überhöhte Energiepreise und im Sinne eines Energiekrisenmechanismus sollen nunmehr auch die Preise für elektrische Energie und Erdgas in den Anwendungsbereich des Preisgesetzes miteinbezogen werden, von dem sie bisher ausgenommen waren. Begleitend dazu ist die Schaffung eines neuen Preisüberwachungsmechanismus durch die E-Control vorgesehen. Kommt die E-Control in einer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ein Preis bzw eine Preiserhöhung auf eine ungerechtfertigte Preispolitik zurückzuführen ist und volkswirtschaftlich gravierende nachteilige Auswirkungen hat, kann die Bundesregierung, soweit der festgestellte Missstand nicht durch marktkonforme Maßnahmen beseitigt werden kann, für die Dauer von höchstens sechs Monaten einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis bestimmen.

Strafrechtliche Verfahren im Täuschungsbereich

Neben unseren laufenden Interventionen nach dem UWG ist im Bereich besonders irreführender Aussendungen eine ergänzende strafrechtliche Verfolgung von Relevanz, was in einem besonders umfassenden Fall aktuell zu einer Anklage geführt hat.

Wir können einen Zwischenbericht vom Strafverfahren zu der täuschenden „gelben“ Aussendung übermitteln, welche im Herbst 2024 an zahllose österreichische Unternehmen und freiberuflich Tätige in Form eines Formulars mit dem Titel „**Brancheneintrag SEO 2024/2025**“ erfolgte, um damit einen Auftrag für eine im Kleingedruckten versteckte (angebliche) Suchmaschinenoptimierung (SEO) zu einem Preis von € 99 monatlich mit einer Laufzeit von 2 Jahren zu erschleichen.

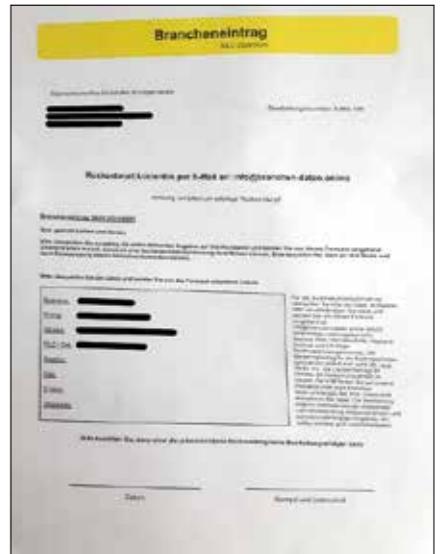
Bei einer irrtümlichen Unterschrift erhielten die insgesamt weit über tausend Betroffenen für sie völlig überraschend eine Rechnung der **Nexus Reach Marketing GmbH** mit Sitz in Graz über den Gesamtbetrag von € 2.851,20, wobei sie nur von einer kostenlosen Datenaktualisierung in den Gelben Seiten ausgegangen waren. Nachdem der Schutzverband bereits 2015 gegen die dahinterstehende Person wegen einer ähnlichen Aussendung erfolgreich eingeschritten war, stellten wir auch hier beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Graz einen Antrag auf einstweilige Verfügung nach dem UWG, dem wie berichtet kurz vor Weihnachten 2024 samt Fruchtziehungsverbot stattgegeben wurde.

Darüber hinaus brachte der Schutzverband bei der Staatsanwaltschaft Graz bereits im Oktober 2024 eine umfassende Strafanzeige ein und wir konnten vor kurzem über unsere Verbandsanwältin Einsicht in den Strafakt nehmen. Demnach hat die Staatsanwaltschaft Graz nach umfangreichen Ermittlungen (der Akt umfasst mittlerweile 2.500 Seiten) Anfang Oktober 2025 Anklage gegen den Hauptverdächtigen und seine Lebensgefährtin wegen schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 und 148 StGB erhoben. Wie aus dem Akt hervorgeht, hat das umgehende Ein-

schreiten des Schutzverbandes wesentlich dazu beigetragen, dass nicht noch ein größerer Schaden für die österreichischen Unternehmen entstanden ist (so wurden laut der Staatsanwaltschaft Graz durch die Tat handlung in kürzester Zeit allein mehr als EUR 300.000 eingenommen).

Der Akt ist inzwischen beim **Landesgericht für Strafsachen Graz**, das für den 23.12.2025 die Hauptverhandlung anberaumt hat. Da der Hauptverdächtige wegen der Aussendung im Jahr 2015 vom Gericht lediglich wegen Sachwuchers (§ 155 StGB) zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen und einer bedingten Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt worden war, wird abzuwarten sein, ob diesmal das Gericht im Sinne der Anklageschrift (auch) einen Betrug nach §§ 146 ff StGB sieht. Wir werden auf dem Laufenden halten und berichten, zu welchem Ergebnis die Strafverhandlung bzw die nachfolgende Urteilsentscheidung geführt hat.

Weitere strafrechtliche Verfahren betreffen die irreführenden Aussagen einer Sunset Ltd bzw der hier dahinterstehenden Person sowie den 2022 als „Datenschutzanwalt“ auftretenden Rechtsanwalt, wobei zu diesem zweiten ebenfalls sehr umfassenden Fall mit Intervention des Schutzverbandes unter dem Stichwort „**Google Fonts**“ von der damit befassten Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft nach erneuter Akteneinsicht noch keine Entscheidung bzw Anklageschrift vorliegt.



Täuschende Aussendung der Nexus Reach Marketing GmbH

„Dark Patterns“ und deren wettbewerbsrechtliche Einordnung

Diese auf Deutsch „dunklen Muster“ sind bewusst gewählte manipulative Designs oder Gestaltungselemente von Websites bzw Apps oder andere künstliche Werbemaßnahmen. Das Wettbewerbsrecht bietet auch hier eine gute Basis, um gegen solche Praktiken bei Irreführung oder Aggressivität vorzugehen.

Obwohl der Begriff „Dark Patterns“ ausdrücklich in Erwägungsgrund 67 des Digital Services Act (DSA) als das erst kürzlich erlassene „Digitale Gesetz“ der Europäischen Union (EU) genannt wird, gibt es bislang keine rechtliche Definition, die über den Anwendungsbereich von Dark Patterns auf Online-Plattformen hinausgeht. In einer öffentlichen Konsultation zum aktuell vorgeschlagenen **Digital Fairness Act (DFA)** verwendet die Europäische Kommission eine Beschreibung, die an die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) und deren Bezug zu geschäftlichen Entscheidungen

Beispiele für Dark Patterns

Quelle: Deutsche Verbraucherzentrale

Dark Patterns			
 Cookie-Banner	 Versteckte Kosten	 Unerwünschte Produkte im Warenkorb	 Labyrinth
bestimmtes Design und Farbmuster, das Benutzer verunsichert und dazu verleitet soll, alle mit dem Website-Betreiber verbundenen Cookies zu akzeptieren.	werden erst im letzten Schritt der Bestellung angezeigt, z.B. Mindestkosten, Steuern etc.	hauptsächlich aufgrund der nicht deaktivierten Opt-in-Option	Unternehmen verstecken absichtlich den Kontakt zum Kundenservice oder Informationen zur Kündigung in verschiedenen Menüs.
 Abo-Falle	 Vorsätzliche Irreführung	 Falsche Information	 Daten-Kleu
ein zeitlich begrenztes, kostenloses Abonnement wird automatisch – und kostenpflichtig – verlängert	bei Benutzer wird ein Gefühl der Dringlichkeit erzeugt, z. B. mit einem Countdown oder einer vermeidlichen Produktverknappung	Behauptungen, dass kein Recht besteht, sich abzumelden oder einen verbindlichen Vertrag eingegangen zu sein, obwohl dies falsch ist.	verunsicherte Formulierung, damit Nutzer bei der Registrierung auf dem Portal mehr persönliche Informationen preisgeben, als sie wollen

001400 Odparken.de

anknüpft, welche ein Verbraucher ansonsten nicht getroffen hätte. Die Kommission beschreibt Dark Patterns dabei als unlautere Geschäftspraktiken, die durch die Gestaltung digitaler Benutzeroberflächen eingesetzt werden und Verbraucher dazu bewegen können, eine Auswahl zu treffen, die sie andernfalls nicht gemacht hätten.

Auch ohne genaue Definition sind Praktiken, welche regelmäßig als Beispiele für Dark Patterns genannt werden, allerdings weitgehend übereinstimmend. Die Liste der in dieser Konsultation zum vorgeschlagenen DFA zu bewertenden Praktiken zeigen **unterschiedliche Marketingmethoden**:

- ▶ „Click Fatigue“ ist eine Technik, bei der Verbraucher sich durch zu viele Schritte klicken müssen, um eine gewünschte Auswahl treffen zu können.
- ▶ Weiters wird immer wieder der falsche Eindruck erweckt, dass dem Kunden keine andere Option als die (hervorgehobene) Variante zur Verfügung steht, die vorwiegend im Interesse des Unternehmens liegt.
- ▶ „Nagging“ bezeichnet das wiederholte Drängen der Verbraucher zu einer bestimmten Entscheidung.
- ▶ Internetuser werden immer wieder auch durch Dringlichkeits- oder Verknappungsangaben (zB einen Countdown-Timer) unter Druck gesetzt, selbst wenn das jeweilige Angebot oder die Verfügbarkeit klar zeitlich begrenzt ist. Sollte es klar keine notwendige Begrenzung geben, wird das generell irreführend sein.
- ▶ „Confirm-Shaming“ nennt man das Drängen der Verbraucher zu einer bestimmten Wahl durch emotionale Sprache oder Beschämung.
- ▶ „Sneaking into the online basket“ bezeichnet das Hinzufügen von neuen Produkten oder Dienstleistungen zum Warenkorb ohne Wissen oder Zustimmung des Users, wenn dieser gerade einen Kauf abschließen will.
- ▶ Funktionen, die zu einem anderen Ergebnis führen als normalerweise zu erwarten wäre

(zB eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Vertrag kündigen“, die auf eine Seite weiterleitet, die die Vorteile des Vertrags bewirbt), sind ebenfalls wettbewerbsrechtlich relevant.

- ▶ Mehrdeutige Sprache bei der Darstellung von Auswahlmöglichkeiten für Verbraucher, zB durch doppelte Verneinungen kann zu einer bewussten Verwirrung führen.
- ▶ Die Darstellung von Auswahlmöglichkeiten in lenkender Weise, durch beispielsweise besonders helle Farben oder größere Schrift, um eine Option zu priorisieren, ist ebenfalls ein Thema.

Bei der lauterkeitsrechtlichen Behandlung eignet sich auch eine Übersicht, welche in der deutschen Literatur wie unterhalb ersichtlich verwendet wird. Das Ziel dieses auch als „**Deceptive Design**“ bezeichnete Themas liegt stets darin, den Umsatz der einsetzenden Unternehmen zu steigern, sei es in Abschluss entgeltlicher Verträge, der direkten Erzielung von Werbeeinnahmen oder der Preisgabe von personenbezogenen Daten. Bei einer rechtlichen Betrachtung sind das allerdings nicht immer unseriöse Angebote und stellen diese Praktiken auch keine generell unzulässige Vorgangsweise dar, zumal es auf die Intensität und genaue Form der Darstellung im Einzelfall ankommt.



Beispiele für Dark Patterns

- ▶ Kategorie 4: Hindernisse (Obstruction)
 - ▶ Preselection/Opt-Out
 - ▶ Clickfatigue
 - ▶ Roach Motel
- ▶ Kategorie 5: Erschleichen (Sneaking)
 - ▶ Hidden Costs/Hidden Subscriptions
 - ▶ Sneak into Basket

Wichtig ist dabei auch, dass die Verwender oftmals diverse Kategorien additiv nutzen und damit die einzelnen Ausprägungen keineswegs isoliert zur Anwendung kommen. Dementsprechend ist die Darstellung der Kategorien „Psychischer Druck“, „Irreführung“, „Operativer Zwang“, „Hindernisse“ und „Erschleichen“ weder in dieser Weise zwingend noch abschließend (eine ausführliche rechtliche Bewertung dazu aus deutscher Sicht findet sich bei Steinrötter/Schauer, Lauterkeitsrechtliche Behandlung von Dark Patterns, WRP 2024, 873).

Eine Unzulässigkeit von Dark Patterns ist insbesondere nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) zu beurteilen, und zwar nach Art 6 und 7 als möglicher-

weise **irreführende Praktiken** und nach Art 8 und 9 als zu prüfende **aggressive Praktiken** sowie zu den im Anhang 1 (als **schwarze Liste**) aufgelisteten jedenfalls verbotenen Geschäftspraktiken. Damit sollen Verhaltensweisen hintergehalten werden, die das Verbraucherverhalten in Bezug auf geschäftliche Entscheidungen negativ beeinflussen.

Es gibt außerdem **weitere Vorschriften**, welche neben der allgemeinen Lauterkeitsrechtlichen Beurteilung eine Rolle spielen:

- Bei der **Verbraucherrechte-Richtlinie** sind insbesondere Art 6 zu Informationspflichten und Art 8 zu den formalen Anforderungen einschlägig, wobei vermieden werden soll, dass wesentliche Informationen verschleiert werden oder mehrdeutig sind. Außerdem zielt Art 8 Abs 3 zur Kennzeichnung von Kauf-Buttons darauf ab sicherzustellen, dass Verbraucher sich dessen bewusst sind, wenn sie einen verbindlichen Vertrag eingehen, der mit Zahlungsverpflichtungen verbunden ist. Das wird durch Art 22 ergänzt, der für zusätzliche Kosten eine ausdrückliche Einwilligung (Opt-in ohne Voreinstellung) vorschreibt. Art 27 befreit den Verbraucher außerdem von jeder Gegenleistung (Zahlungspflicht) im Falle einer unaufgeforderten Lieferung oder Bereitstellung und legt fest, dass in solchen

Beispiele für
Dark Patterns

Quelle: Scalable Path

Common Dark Patterns Used in Design

HIDDEN COSTS 	DISGUISED ADS 	
ROACH MOTEL 	CONFIRM-SHAMING 	FORCED CONTINUITY
MISDIRECTION 	SCARCITY/URGENCY 	

Fällen das Ausbleiben einer Reaktion des Verbrauchers nach einer unaufgeforderten Lieferung oder Bereitstellung keine Zustimmung darstellt, was die Praktiken des „sneaking into the online basket“ anspricht.

- Das Gesetz über digitale Dienste (**Digital Services Act** – kurz DSA) reguliert in Art 25 und Erwagungsgrund 67 Dark Patterns auf Online-Plattformen, die nicht bereits durch die UGP-RL oder die DSGVO geregelt sind. Die Anwendungsfälle sind hier aber begrenzt, wobei das beispielsweise für B2B-Online-Plattformen gelten kann, weil die UGP-RL nur im B2C-Bereich gilt.
- Im Gesetz über digitale Märkte (**Digital Markets Act** – kurz DMA) sind insbesondere der Art 5 Abs 2 zu den Pflichten für Torwächter hinsichtlich einer einfachen Möglichkeit von Relevanz, eine Einwilligung zu widerrufen und der Art 13, der es ernannten Torwächtern untersagt, die Verpflichtungen der DMA durch vertragliches, kommerzielles, technisches Verhalten oder andere Mittel zu umgehen, wozu auch die Verwendung von Dark Patterns gehört, um Verbraucherentscheidungen in unlauterer Weise zu lenken.
- Das Gesetz über künstliche Intelligenz (**AI Act**) sieht im Art 5 Abs 1 lit a und b ein Verbot vor, unterschwellige, manipulative oder täuschende Techniken anzuwenden, welche Schwachstellen ausnutzen.
- Die Datenverordnung (**Data Act**) erwähnt im Erwagungsgrund 38 das Verbot der Verwendung von Dark Patterns in Bezug auf Dritte und Dateninhaber bei der Gestaltung ihrer digitalen Schnittstellen und definiert Dark Patterns als „Gestaltungstechniken, die dazu dienen, Verbraucher zu Entscheidungen, die negative Folgen für sie haben, zu verleiten oder sie zu täuschen. Diese manipulativen Techniken können eingesetzt werden, um Nutzer, insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, zu unerwünschtem Verhalten zu bewegen und zu täuschen, indem sie zu Entscheidungen über die Datenoffenlegung angeregt werden, sowie um die Entscheidungsfindung der Nutzer des Dienstes unverhältnismäßig in einer Weise zu beeinflussen,

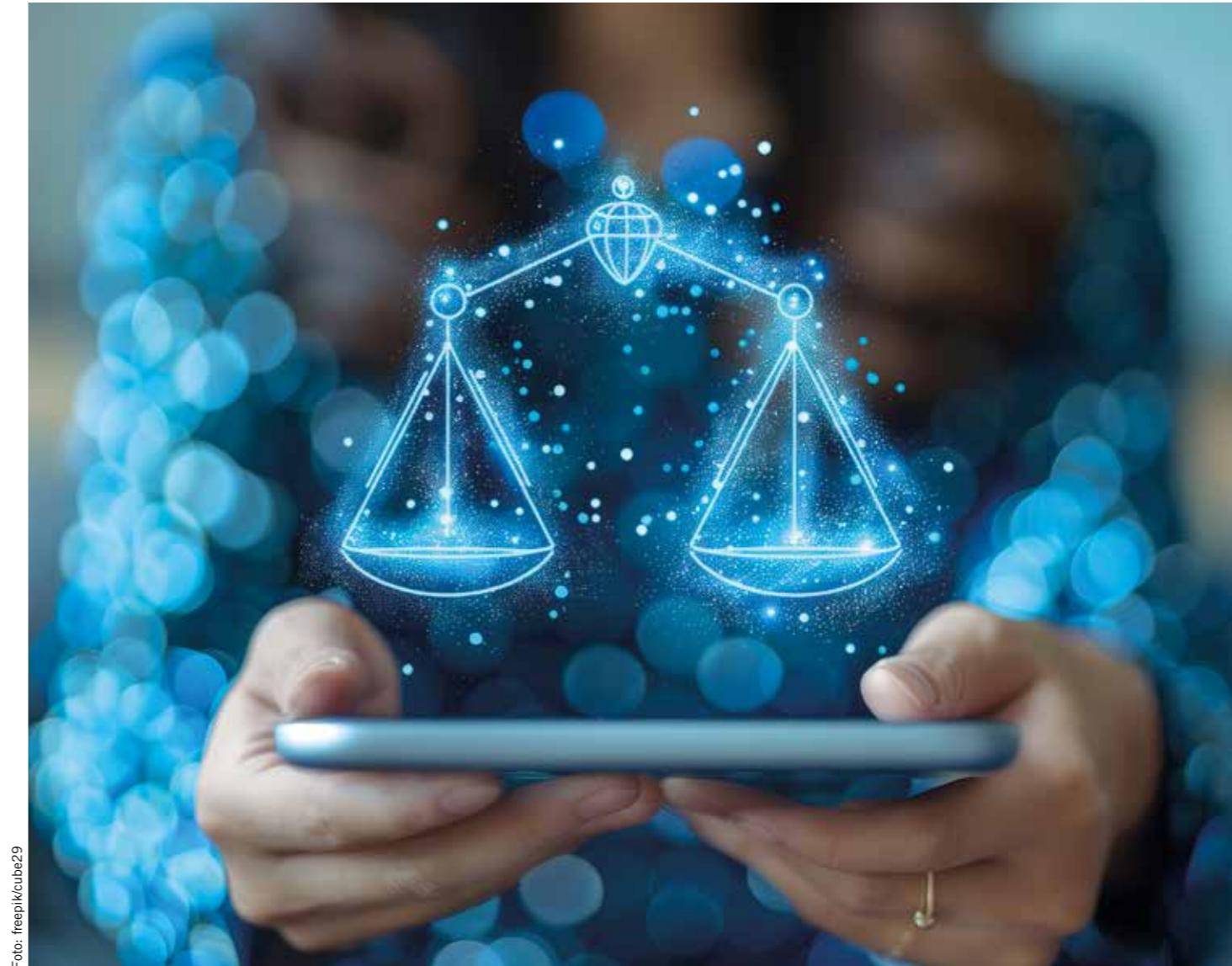


Foto: freepik/cube29

die ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt oder beeinträchtigt.“ Art 4 Abs 4 verhindert, dass Dateninhaber die Ausübung von Wahlmöglichkeiten oder Rechten durch den Nutzer unangemessen erschweren, einschließlich dadurch, dass sie dem Nutzer Wahlmöglichkeiten in einer nicht neutralen Weise anbieten oder seine Autonomie, Entscheidungsfindung oder Wahlmöglichkeiten durch die Struktur, das Design, die Funktion oder die Betriebsweise einer digitalen Nutzerschnittstelle oder eines Teils davon untergraben oder beeinträchtigen.

- Die Verbraucherrechte-Richtlinie wurde außerdem durch eine Aktualisierung der **Fernabsatzrichtlinie über Finanzdienstleistungen** in Bezug auf eine Widerrufsfunktion für alle Fernabsatzverträge (Art 11a der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie)

geändert und führte ein Verbot von Dark Patterns für Benutzeroberflächen ein, bei denen Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz abgeschlossen werden können (Art 16e der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie), soweit diese Dark Patterns nicht bereits in den Geltungsbereich der UGP-RL und der DSGVO fallen.

Zusammenfassend betrachtet ist auch zu diesen Geschäftspraktiken jeweils im Einzelfall eine Bewertung insbesondere nach dem UWG, aber auch nach den genannten Spezialregelungen vorzunehmen. Dark Patterns sind weder per se verboten noch generell zulässig, sondern wie alle in der Werbung und im Design von Angeboten verwendeten Techniken auf das allgemeine Verbot von unlauteren, aggressiven und irreführenden Geschäftspraktiken hin zu überprüfen.

Erster Jahresreport des Schutzverbandes als Trusted Flagger

Nach seiner Ernennung zu einem „vertrauenswürdigen Hinweisgeber“ durch die KommAustria im Mai 2024 nach dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act – kurz DSA) hat der Schutzverband seinen ersten Bericht abgeliefert, welchen wir kompakt zusammenfassen.

Über die neue Stellung des Schutzverbandes als mit Bescheid ermächtigter und damit von den Online-Plattformen vorrangig zu behandelndem Melder bei rechtswidrigen Inhalten ist in der letzten Ausgabe von „Recht und Wettbewerb (RuW)“ mit der Nummer 193 näher berichtet worden (auch online abrufbar unter www.schutzverband.at). Wie im Art 22 DSA vorgesehen ist von allen Trusted Flaggen in der Europäischen Union einmal jährlich ein Bericht über die eingereichten Meldungen zu veröffentlichen, wobei wir hier exemplarisch einige Fälle aus unserem ersten Report für das Halbjahr 2024 und 2025 darstellen.

Bereits 2024 wurde der Schutzverband mehrfach gegenüber der Onlineplattform **Temu** wegen diverser Rechtsverstöße erfolgreich aktiv, worüber wir in der letzten Ausgabe von RuW 193 ebenfalls einen ausführlichen Beitrag veröffentlicht haben. Dabei ging es unter anderem um fehlende Kennzeichnung der einzelnen Verkäufer, nachdem gemäß Art 30 DSA beim Abschluss von Fernabsatzverträgen

Unzulässige Fahrten slowakischer Anbieter innerhalb Österreichs



den Verbrauchern gegenüber die Nachverfolgbarkeit der Unternehmen insbesondere mit Namen, Anschrift und Kontaktdata sicher gestellt werden muss.

Neben der notwendigen Abrufbarkeit dieser Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise hat der Schutzverband zahlreiche andere Plattformen angeschrieben, wo von dort tätigen Anbietern klar unbefugt Leistungen ohne die notwendigen Gewerbeberechtigungen angeboten wurden. Das betraf zunächst einen von der Vermittlungsplattform **MyHammer** „verifizierten“ Anbieter im Handwerksbereich, wobei hier rasch mit einer Sperre reagiert wurde. In gleicher Weise sind wir laufend bei der Plattform **Willhaben** zu Angeboten als „Privatkauf“ aktiv geworden, sofern die Inserate insbesondere Neuwaren in einer besonders umfassenden Form betreffen, wobei jeweils eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen hat, ob bereits eine Gewerblichkeit gegeben ist.

Weiters hat uns mehrfach die Mitteilung erreicht, dass auf Plattformen wie zum Beispiel **Tripadvisor**, **Tripster**, **Viator**, **Guydeez** oder **Withlocals** Fremdenführungen in Österreich durch einzelne selbstständige Anbieter angeboten bzw. vermittelt wurden, die nicht über die für diese Tätigkeit in Österreich erforderliche Gewerbeberechtigung verfügten. Diese gesetzliche Regelung ist nicht nur von den gewerblich tätigen Personen zu beachten, sondern ebenso von den jeweiligen Vermittlungsplattformen. So handelt gemäß § 367 Z 54 GewO auch derjenige rechtswidrig, der einen anderen zu einer Tätigkeit veranlasst,

obwohl er nach seinem Beruf oder seiner Beschäftigung bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit wissen konnte, dass dem anderen die erforderliche Gewerbeberechtigung fehlt.

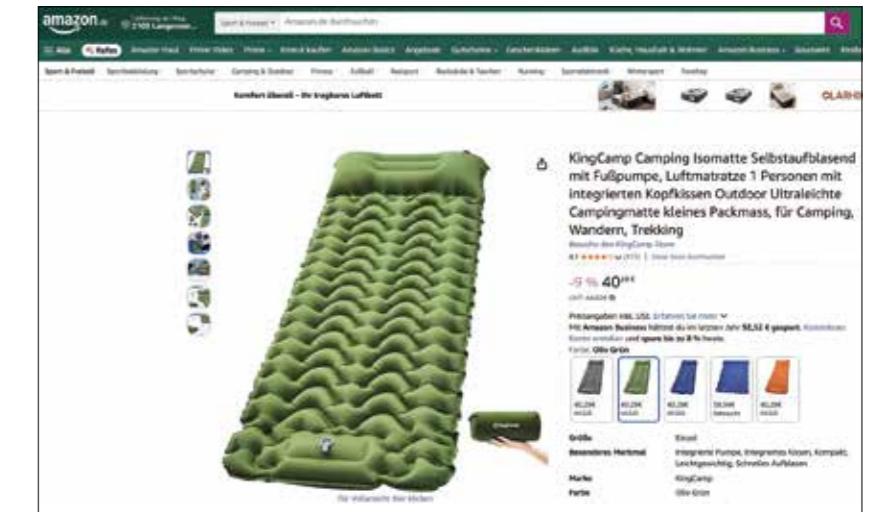
Eine solche Überprüfung ist praktisch mit keinem nennenswerten Aufwand verbunden und kann unter Eingabe des Namens hier des Tour Guides im online kostenfrei abrufbaren **GISA (Gewerbeinformationssystem Austria)** erfolgen, wo die Inhaber von Gewerbeberechtigungen in Österreich mit allen Details zu finden sind. Wer dort nicht als Fremdenführer aufscheint, darf nicht für entgeltliche Touren in Österreich vermittelt werden.

Weitere Interventionen bei Online-Plattformen im Tourismusbereich hat geführte Tages Touren von Wien unter anderem in die Wachau, zum Traunsee, nach Salzburg etc (und zurück) durch Anbieter aus der Slowakei betroffen, welche unabhängig von ihrer Befugnis in der Slowakei keine Berechtigung haben, diese nicht grenzüberschreitenden Touren innerhalb Österreichs anzubieten oder durchzuführen. Neben den Anbietern wurden auch Plattformen wie **GetYourGuide** oder **ToursByLocals** in die Pflicht genommen, wo diese Angebote abrufbar waren.

Weitere Interventionen haben klar rechtswidrige Accounts bzw Profile auf **Instagram (Meta)** oder **TikTok** betroffen, wo von einem anonymen Profilinhaber irreführend mit dem Zeichen (Logo) und Firmennamen einer bekannten österreichischen Bank aufgetreten wurde. Auch hier wurde eine unverzügliche Sperre dieser unzulässigen Inhalte erreicht.

Außerdem hat es Fälle zu Bewertungen im Online-Bereich gegeben, welche über die individuelle Beurteilung einer möglichen Rufschädigung hinaus gegangen sind. So waren beispielweise auf **Google Maps** bei einer Ärztin gefälschte negative Rezensionen veröffentlicht. Konkret wurden an einem einzigen Tag 9 Ein-Sterne-Bewertungen (ohne Text) geschalten, ohne dass die Identität dieser Rezensionen bekannt war.

Auch auf der Plattform **Trustpilot** fanden sich eindeutig unzulässige Bewertungen,



Irreführende Bewerbung von Isomatten mit „Selbstaufblasend“

nachdem sich diese auf das falsche Unternehmen bezogen hatten. Hier wurden die negativen Rezensionen für ein deutsches Unternehmen einem gleichlautenden österreichischen Unternehmen zugeordnet, welches aber nicht einmal in diesem kritisierten Servicebereich tätig war, was wir ebenfalls mit unserer Meldung umgehend lösen konnten.

Schließlich wurden zum Verbot der Irreführung zahllose Sperren auf **Amazon** bei Angeboten von Verkäufern insbesondere aus dem asiatischen Raum vom Schutzverband erreicht, wo Camping-Schlafmatten (Isomatten) zu einem günstigen Preis als „selbstaufblasend“ bezeichnet und beworben wurden, obwohl sie gar nicht diese Eigenschaft hatten. Diese Matten bestanden vielmehr aus geschlossenem Schaumstoff und mussten mit einer eingebauten Fußpumpe aufgeblasen werden. Ebenfalls als Täuschung wurde von uns die Bewerbung eines Hotels auf der Plattform **MountVacation** mit drei Sternen beanstandet, obwohl es zu diesem Zeitpunkt kein klassifizierter Betrieb war.

Ein erstes **Resümee** zeigt, dass der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb sich aufgrund dieser neuen Stellung als Trusted Flagger noch rascher für betroffene Unternehmen sowie Branchen und damit im Sinne des gesamten Wirtschaftsstandorts Österreich für einen fairen Wettbewerb auch im Online-Bereich einsetzen kann.

Bericht über das ÖBI-Seminar 2025 in der WKO

Das ÖBI-Seminar am 9.4.2025 bot den Teilnehmern wieder einen praxisorientierten Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Wettbewerbsrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Der große Saal der Wirtschaftskammer Österreich war bis auf den letzten Platz gefüllt. Veranstaltet wurde das Seminar von der ÖV in Zusammenarbeit mit der Rechtsakademie MANZ.

SEIT ÜBER 30 JAHREN FEST ETABLIERT

Fast drei Jahrzehnte unter der Tagungsleitung und Moderation seines „Erfinders“ und Initiatoren Hon.-Prof. Dr. Guido Kucsko hat sich das ÖBI-Seminar längst zu einer „Institution“ entwickelt. Die bereits zum 31. Mal abgehaltene Tagung fand in einem ausverkauften Saal der WKO in der Wiedner Hauptstraße statt, wo sich über 160 Teilnehmer eingefunden hatten. Die

9. APRIL 2025

31. ÖBI Seminar 2025

Die aktuelle Rechtsentwicklung im Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Designrecht, Patentrecht, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht

Tagungsleitung
Dr. Christian Schumacher und Mag. Hannes Seidelberger



MANZ
rechtsakademie

manz.at/rechtsakademie

Bereich des Einheitspatents seien insgesamt positiv zu bewerten und finde hier insbesondere zwischen der EUIPO, dem UPC und den nationalen Patentämtern ein konstruktiver Informationsaustausch statt.

Im Anschluss daran wurden die Themenblöcke zum Patentrecht und zum Kartellrecht im Rahmen einer Parallelsession in zwei getrennten Sälen präsentiert.

Die neuesten Entwicklungen und die jüngste Rechtsprechung im **PATENTRECHT** wurden wieder von **Dr. Daniel Alge**, Patentanwalt, **Dr. Walter Schober**, Richter der Lokalkammer Wien des UPC und Mitglied des auf Patentsachen spezialisierten Senats des OLG Wien, und Patentanwalt **Dr. Rainer Beetz** referiert.

Dr. Alge berichtete, dass der Verordnungs vorschlag der EU-Kommission zu standardessentiellen Patenten vermutlich nicht weiterverfolgt wird. Hinsichtlich des Verordnungs vorschlags zu ergänzenden Schutzzertifikaten mit einheitlicher Wirkung ist nach wie vor strittig, welche Behörde für die Erteilung zuständig sein wird und ob ein Rechtszug zum UPC zulässig wäre. Im Rechtsprechungs teil wurde darauf hingewiesen, dass die Zahl der nationalen Entscheidungen nochmals stark zurückgegangen ist und vom OLG im Berichtszeitraum nur eine einzige Entscheidung ergangen ist. Der UPC hat hingegen in den knapp zwei Jahren seit seinem Start bereits mehr als 800 Entscheidungen und Anordnungen veröffentlicht und sind die Fallzahlen dort weiterhin steigend. Dabei sticht insbesondere die Lokalkammer München hervor, welche ungefähr ein Drittel aller Fälle entscheidet.

Dr. Schober konnte im Detail über die erste Entscheidung der Lokalkammer Wien berichten, die allerdings aufgrund eines Berufungsverfahrens noch nicht rechtskräftig ist. Weiters informierte er über die Anfallsentwicklung (Verfahrensanfall) beim UPC im vergangenen Jahr und erläuterte insbesondere die Voraussetzungen für den Erlass von einstweiligen Verfügungen sowie sogenannte Anti-Suit Injunctions durch den UPC.

Dr. Beetz präsentierte den Teilnehmern einen kompakten Überblick über die Entscheidungen des UPC-Berufungsgerichts, insbesondere zur Auslegung des Schutzbereichs. Zudem erörterte er die erste UPC-Entscheidung zur patentrechtlichen Äquivalenz und legte dar, dass die erstinstanzlichen Kammern bisher keinen einheitlichen Test für die Prüfung erfinderrischer Tätigkeit anwenden, wobei sich allerdings eine gewisse Tendenz zur Anwendung des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes zeige.

Im gleichzeitig stattfindenden Block zum **WETTBEWERBSRECHT (Kartellrecht)** referierte zunächst Bundeskartellanwalt **Mag. Heinz Ludwig Majer** über die jüngste OGH-Judikatur im Wettbewerbsrecht. Die dabei präsentierten Entscheidungen betrafen vor allem Zusammenschluss-Tatbestände (wie die topaktuelle, erste Entscheidung zur Transaktionswert-Schwelle), die Bemessung von Geldbußen bei verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses (wo der OGH zuletzt eine Geldbuße von € 70 Mio verhängt hat) und das Doppelbestrafungsverbot („ne bis in idem“). Ergänzt wurde die Erörterung der sich hier stellenden Fragen durch einen Blick auf das Vorabentscheidungsersuchen des OLG Wien betreffend die Wirkung von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen, wo es bereits Schlussanträge des Generalanwalts gibt.

Zentraler Gegenstand des darauffolgenden Referats von Rechtsanwalt **Hon.-Prof. MMag. Dr. Hanno Wollmann** war die aktuelle Judikatur des EuGH, wo zuletzt Art 102 AEUV (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) immer stärker in den Vordergrund gerückt ist. Dabei ging es etwa um die Weigerung von Google, die Interoperabilität ihres Android Auto-Systems mit einer App für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen oder die Behinderung von Bodenabfertigungsdiensten auf Flughäfen. Die vom EuGH geprüften Kartellfälle betrafen unter anderem Bestpreisklauseln in Verträgen zwischen Hotelbetreibern und Buchungsplattformen, Absprachen im Bereich von Sportverbänden sowie wettbewerbsbeschränkende Klauseln in Verträgen zwischen

Das ÖBI-Seminar bot den Teilnehmern wieder einen praxisorientierten Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz wie dem Patentrecht.

einem Auto-Generalimporteur und Kfz-Händlern. Weitere Verfahren betrafen insbesondere prozessuale Fragen bei Schadenersatzklagen. Vor dem Hintergrund, dass es in Österreich keine „Fristenregelung“ für Ermittlungen der BWB gibt, sei besonders die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Caronte & Tourist interessant, wonach die Festlegung angemessener Verfahrensfristen für die Feststellung und Ahndung von Zuwidderhandlungen durch die nationalen Wettbewerbsbehörden dem Grundsatz der Rechtssicherheit entspreche und sowohl im Interesse der betroffenen Unternehmen als auch im Interesse der Behörden liege.

Der daran anschließende Teil war dem **LAU-TERKEITSRECHT** gewidmet. Hier informierte zunächst die Leiterin der Abteilung Wettbewerbspolitik und -recht des BMWET, **MMag. Erika Ummenberger-Zierler**, wieder über die aktuelle nationale und europäische Rechtsentwicklung. So liegt für die EU-Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (ECGT) bereits ein interner Umsetzungsentwurf vor, wobei diese und andere rechtliche Initiativen der Europäischen Kommission nicht zuletzt wegen mancher Doppelgleisigkeiten und überbordender Regulierung zunehmend eine Herausforderung darstellen. Es sei daher zu begrüßen, dass die Kommissionspräsidentin nunmehr in Mission Letters an die Kommissare Vorgaben zur Vereinfachung von Rechtstexten formuliert hat, die auch Überschneidungen und Widersprüche beseitigen soll, ohne die bestehenden hohen Standards aufzuweichen. Auch das neue Regierungsprogramm für Österreich sieht einen Regulierungsabbau vor und soll danach Konsumentenschutz ohne unnötige Bürokratie und durch Förderung des fairen Wettbewerbs im Gleichklang mit EU-Recht erfolgen. Zahlreiche weitere Informationen zur aktuellen europäischen Rechtsentwicklung in diesem Bereich samt Übersichtsgrafiken finden sich in der von **MMag. Ummenberger-Zierler** bereitgestellten, 50 Seiten umfassenden Seminarunterlage.

Nachfolgend präsentierte **Mag. Hannes Seidelberger**, Generalsekretär der ÖV und Geschäftsführer des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb, den Teilnehmern wieder interessante Fälle aus der jüngsten lauterkeitsrechtlichen Judikatur des EuGH. Nach einen kurzen informativen Blick auf die Fallzahlen und die Herkunft der Vorabentscheidungsersuchen (Deutschland liegt hier klar voran) sowie einer kompakten Analyse der Rechtsprechung zur UGP-Richtlinie wurden hier Entscheidungen zu den verschiedensten, lauterkeitsrechtlich relevanten Themen präsentiert. Dabei spannte sich der Bogen von Fragen zu möglichen unlauteren Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Kreditverträgen und Framing-Praktiken über den Begriff des Durchschnittsverbrauchers bis zur Frage der Zulässigkeit einer nationalen Fallfrist von 90 Tagen zur Einleitung eines behördlichen Verfahrens. Einen besonderen „Knaller“ konnte Mag. Seidelberger mit der ersten Entscheidung des EuGH zum neuen Art 6a PreisangabenRL präsentieren, in welcher der EuGH klargestellt hat, dass eine Preisermäßigung im Sinne dieser Bestimmung immer auf der Grundlage des niedrigsten Preises zu bestimmen ist, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Preisermäßigung angewandt hat.

Die aktuelle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zum Lauterkeitsrecht wurde in diesem Jahr von **Mag. Sabine Istjan, LL.M.**, Hofrätin des 4. Senats des OGH, präsentiert. Anhand der in zwei Teile gegliederten Fallübersicht informierte sie zunächst über die jüngste Judikatur des Höchstgerichts zu UWG-Tatbeständen wie Irreführung (Bio-Limo: Irreführung trotz richtiger Zutatenkennzeichnung, „Smartphones um 0 Euro“, falsche Rücktrittsbelehrung bei Maturareisen, Online-Musterbuch für AGB), Herabsetzung eines Unternehmens (Schutzrechtsverwarnung, behaupteter Patenteingriff) und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (zur Angemessenheit von Geheimhaltungsmaßnahmen). Bei den im zweiten Teil des Referats erläuterten Entscheidungen betreffend Rechtsfolgen

bei UWG-Verletzungen ging es insbesondere um Fragen im Zusammenhang mit Urteilsveröffentlichungen (Medieninhaber, Kontrahierungszwang), mit Ansprüchen auf Widerruf (das Begehr muss konkrete Adressaten bzw. Veröffentlichungsmedien nennen) sowie mit Beseitigungsansprüchen (betreffend einen lauterkeitsrechtlichen „Folgenbeseitigungsanspruch“ zugunsten von Verbrauchern).

Im folgenden Abschnitt zum **MARKE**nrecht befassten sich die dazu referierenden Experten wieder ausführlich mit der Entwicklung der Rechtsprechung der österreichischen und europäischen Instanzen. **RA Dr. Christian Schumacher** berichtete von der im letzten Jahr durchaus überschaubaren EuGH-Judikatur, wobei hier Entscheidungen zu geographischen Angaben sowie zur Prüfungsreihenfolge von markenrechtlichen Schutzhindernissen im Mittelpunkt standen. Die derzeit anhängigen Vorabentscheidungsverfahren betreffen sehr interessante Themen, wobei zu drei Verfahren bereits Schlussanträge der Generalanwälte vorliegen. Man könne auf die bald zu erwartenden Entscheidungen gespannt sein, wie etwa zum Verfallsgrund der irreführenden Markenbenutzung, wo es bereits eine Entscheidung des OGH in einem Widerklageverfahren gegen eine Unionmarke gab (OGH 4 Ob 221/20h, Pauscha Austria – since 1875).

Dr. Reinhard Hinger, bis vor kurzem Vorsitzender des für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des ÖPA zuständigen Senats des OLG Wien und nunmehr im Ruhestand, referierte über die Entscheidungen des OLG Wien zum Schutzhindernis der mangelnden Unterscheidungskraft, zur Verwechslungsgefahr und zum Verfall wegen Nichtbenützung. Weitere Entscheidungen des OLG Wien betrafen die Berechnung der Höhe des doppelten, angemessenen Entgelts bei einer Markenrechtsverletzung sowie mehrere verfahrensrechtliche Spezialprobleme zur Beglaubigung der Unterschrift bei der Markenübertragung, zur Zustellung und zur Frage, ob die Löschung der eigenen Marke im Wege eines Nichtigkeitsverfahrens geltend gemacht werden kann.

Im anschließenden Referat behandelte Dr. Erich Schwarzenbacher, Präsident des 4. Senats des OGH, die markenrechtlichen Entscheidungen des OGH. So stellte sich die Frage der Unterscheidungskraft im Berichtszeitraum etwa auch in Zusammenhang mit einer Formmarke (Form einer On-Body-Unit zur kontinuierlichen Blutzuckerüberwachung) und wurde in einem anderen Fall entschieden, dass der gemeinsame Markenbestandteil bella bei den sich entgegenstehenden Wortbildmarken bella casa und bella home aufgrund der geringen Unterscheidungskraft der klägerischen Marke und der bestehenden Unterschiede in Bild und

Klang keine Verwechslungsgefahr begründe. Dr. Schwarzenbacher beendete sein Referat mit einem Blick auf mehrere namensrechtliche Entscheidungen, wie etwa der zu dem bekannten Fall der von einem satirischen Medium als solche der FPÖ ausgegebenen Wirtshausbriefe.

Wie in den letzten Jahren wählte **Mag. Christoph Bartos**, Mitglied der Beschwerdekkammern des EUIPO in Alicante, für sein Referat "Was gibt es Neues in Alicante?" aus den zahlreichen (auch im Skriptum dokumentierten) Entscheidungen der Beschwerdekkammern des EUIPO wieder einige instruktive Fälle aus, um diese näher zu betrachten. So gab es im Berichtszeitraum insbesondere zwei Entscheidungen der Großen Beschwerdekkammer zum Schutzausschlussgrund des Verstoßes gegen die guten Sitten und ergingen weitere interessante Entscheidungen zur Unterscheidungskraft von Positionsmarken, zur Verwechslungsgefahr (auch zB betreffend Einbuchstaben-Marken), zum Schutz bekannter Marken, zu geografischen Herkunftsangaben sowie zum Nachweis der ernsthaften Markenbenutzung. Außerdem wies Mag. Bartos noch auf die Rechercheberichte zur Rechtsprechung der Beschwerdekkammern hin, die auf der Website des EUIPO abrufbar sind.

Zum **DESIGNRECHT** konnte Rechtsanwältin **Birgit Kappeler-Hirsch, LL.M., LL.B.**, von der kürzlich in Kraft getretenen Reform des EU-Designrechts berichten. Vom OGH gab es im vergangenen Jahr nur eine einzige Entscheidung, die zudem das Designrecht nur am Rande (im Zusammenhang mit der Beurteilung einer Schutzrechtsverwarnung) behandelte. Demgegenüber gab es eine Vielzahl von Entscheidungen des EuGH, wo es insbesondere um Fragen der Wiedergabe von Designs, der technischen Bedingtheit, der Offenbarung sowie um die Beurteilung der Eigenart ging. Auch beim EuGH sind mehrere Vorabentscheidungsverfahren anhängig, die zu überraschenden Ergebnissen führen könnten.

Der Teil zum **URHEBERRECHT** wurde von den Referenten mit der Mitteilung eröffnet, dass

zurzeit weder auf völker- bzw unionsrechtlicher noch auf österreichischer Ebene berichtenswerte Entwicklungen der Gesetzgebung abzusehen seien. Wie jedes Jahr präsentierten **Assoz.-Prof. Dr. Manfred Büchle** vom Institut für Unternehmens- und Steuerrecht der Universität Innsbruck und **Dr. Christian Handig** von der Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam die neueste österreichische Judikatur und die jüngste europäische Rechtsprechung zum Urheberrecht. Die Erläuterung der Entscheidungen des OGH, zB zum mangelnden Werkcharakter des Designs eines Messestandes, wurden durch ein Follow-up zu den schon aus den Vorjahren bekannten Fällen betreffend einen Online-Recorder und das Leistungsschutzrecht an einem sog Reproduktionsfoto ergänzt. Dabei sei das Zitatrecht nicht nur im letzteren Fall maßgeblich gewesen, sondern auch im Zusammenhang mit einem Screenshot, der unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlicht worden war. Eingegangen wurde zudem auf eine Entscheidung zur Unzulässigkeit einer Parodie, wonach das Interesse des Inhabers von Rechten an einem Kinderbuch, nicht mit einer politischen Kampagne in Verbindung gebracht zu werden, zu berücksichtigen sei. Weiters wurden etliche Entscheidungen des EuGH vorgetragen, zB zu zwei weiteren Fällen der „öffentlichen Wiedergabe“, die schon öfter Gegenstand von Vorlagefragen war. In einem Fall waren zwar auf Basis einer bestimmten Rechtsgrundlage bereits Lizenzen erworben worden, es wurden aber aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage von einem Dritten für denselben Lebenssachverhalt weitere Lizenzen eingefordert. In einem anderen Fall war über die Wiedergabe von Rundfunksendungen in Apartments über mit Zimmerantennen ausgestattete Fernsehgeräte zu entscheiden. Weitere Fälle betrafen die Zulässigkeit von Cheats bei Computerspielen oder die Anwendbarkeit der urheberrechtlichen Richtlinien auf unselbstständig ausübende Künstler. Abschließend wurde auf eine Reihe von derzeit anhängigen Verfahren vor dem EuGH hingewiesen, deren Ergebnisse mit Spannung zu erwarten seien.

Zusammenfassung Forum Wettbewerbsrecht im OGH

Einen besonderen Zugang zum Lauterkeits- und Kartellrecht bietet diese jährliche organisierte Veranstaltung im Obersten Gerichtshof, wo der Schutzverband über seinen Geschäftsführer Hannes Seidelberger in der wissenschaftlichen Leitung mitwirkt.

Am Dienstag, den 18. November 2025 fand das vom Verein Infolaw organisierte Forum Wettbewerbsrecht im Festsaal des OGH statt. Bei dieser ganztägigen Tagung werden neben der aktuellen Judikatur interessante Spezialthemen behandelt und mit Experten aus unterschiedlichen Bereichen vertieft. Im Rahmen der diesjährigen Ausgabe waren neben der Rechtsprechungsübersicht des OGH und des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) die zukünftigen Herausforderungen an Green-Claims, die Wandlung des Lauterkeitsrechts im Laufe der letzten Jahre sowie grenzüberschreitende Fragen, die Tätigkeit des Österreichischen Werberates sowie aktuelle Brennpunkte rund um die Fusionskontrolle und die relative Marktbeherrschung im Fokus.

Die lauterkeitsrechtliche Judikatur des OGH wurde von **Dr. Erich Schwarzenbacher** (Präsident des dafür zuständigen 4. Senats des Obersten Gerichtshofes) und die Rechtsprechung des BGH zum deutschen UWG von **Dr. Martin Hohlweck, LL.M.** (Vorsitzender des 6. Senats des Oberlandesgerichts Köln) präsentiert. Dann wurde die Umsetzung der EmpCo Richtlinie am Beispiel der Nachhaltigkeitswerbung für Lebensmittel von **Dr. Florian Tschandl** (AGES) und **Mag. Judith Stenitzer** (BMWET, Sektion EU und Internationale Marktstrategien) beleuchtet.

Einen Blick über den juristischen Tellerrand zur Werbung im Zeitalter von KI und Regulierungsflut mit den praktischen Herausforderungen für Unternehmen bot **Präsident Michael Straberger** (Österreichischer Werberat). Das UWG im Wandel der Zeit wurde von **Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.** (Universität Konstanz) mit der Frage untersucht, ob dieses traditionsreiche Gesetz am Weg zum Wirtschaftsverwaltungsrecht ist. In einem weite-



ren Beitrag beschäftigte sich **Dr. Bernhard Tonninger** (Tonninger Schermaier & Partner Rechtsanwälte) mit dem Herkunftslandprinzip im Lauterkeitsrecht bei grenzüberschreitenden Fällen.

Schließlich bildet das Kartellrecht den Abschluss, und zwar zu dem Titel „Catch me if you can: Killer Mergers nach Illumina Grail“ mit Vorträgen von **MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber** (bpv Hügel Rechtsanwälte) und **Dr. Bernhard Kofler-Senoner, LL.M.** (Cerha Hempel Rechtsanwälte und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Österreich der Studienvereinigung Kartellrecht) und zu dem Thema „Relative Marktbeherrschung – ein österreichisches Erfolgsmodell? Betrachtungen aus ökonomischer und juristischer Sicht.“ mit Ausführungen von Rechtsanwalt **Dr. Peter Thyri, LL.M., LL.M.** und **Dr. Nora Schindler** (Bundeswettbewerbsbehörde).

Die Präsentationen der Referenten können als Service hier heruntergeladen werden: www.infolaw.at/downloads-forum-wettbewerbsrecht-2025

Am Wettbewerbssymposium der WKO 2025

Der Schutzverband ist regelmäßig auch mit kartellrechtlichen Fragen befasst und nimmt jedes Jahr am hochkarätig besetzten XXII. Wettbewerbssymposium der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) teil.



DR. RAINER TAHEDL
Jurist im Schutzverband
gegen unlauteren
Wettbewerb

Am Beginn der seit vielen Jahren erfolgreichen Veranstaltung begrüßte **Rosemarie Schön**, Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik der WKO, die zahlreich erschienenen Teilnehmer, unter ihnen Präsident des OGH und Universitätsprofessor **Georg Kodek**. Mit einem kurzen, prägnanten Überblick über die Herausforderungen, denen das Kartellrecht in Zeiten von Inflation, Staatsschulden und hohen Energiepreisen gegenübersteht, leitete sie zu den in zwei Panels aufgeteilten Vorträgen über, die in langjährig bewährter Weise von **Theodor Tauer** (Abteilung Rechtspolitik der WKO) moderiert wurden.

In einer Keynote vor den Panels sprach der neue Vorsitzende der Studienvereinigung Kartellrecht, Rechtsanwalt **Bernhard Kofler-Senoner**, als zentralen Punkt das Thema der zu großen Erwartungshaltung an das Kartellrecht an. Es sollte vor allem auch dem Gesetzgeber bewusst sein, dass man Probleme wie steigende Preise nicht allein über das Wettbewerbsrecht lösen kann. Andererseits könnten auch staatliche Eingriffe und überbordende Regulierungen den Unternehmen schaden. Generell würden sich die Unternehmen mehr „Vorhersehbarkeit“ durch Rechtssicherheit und Rechtsschutz wünschen.

Panel I wurde mit einem Referat von **Felicitas Parapatis** vom Bundesministerium für Jus-

tiz eröffnet, die zunächst von der schwierigen Anpassung der Regeln über Medienzusammenschlüsse im KartG an das EMFG (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) berichtete. So stelle insbesondere das in dieser EU-VO ausdrücklich erwähnte Kriterium der „redaktionellen Unabhängigkeit“ eine logistische Herausforderung dar. In der anschließend erörterten Entscheidung des EuGH vom 30. 10. 2025, C-2/23, ging es um die wichtige Frage des kartellgesetzlichen Kronzeugenschutzes in parallelen Strafverfahren. Der Themenbogen des darauffolgenden Vortrags von **Erika Ummenberger-Zierler** vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus reichte von wettbewerbsrechtlich relevanten Aspekten in der Diskussion über Lebensmittelpreise über die Bedeutung der Berücksichtigung von „relativer Marktmacht“ bis hin zu den aktuellen Evaluierungen des Wettbewerbsrechts auf EU-Ebene. Dabei sei zu beachten, dass viele europäische Unternehmen mittlerweile einer weltweiten Konkurrenz ausgesetzt sind und es außerhalb der EU durchwegs keine strengen Wettbewerbsregeln gibt.

Im ersten Referat des Panel II informierte **Martin Janda** über die aktuellen „Kennzahlen“ der BWB und präsentierte ergänzend dazu einige Verfahren (Baukartell, Abfallwirtschaftskartell, verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses), in denen im Jahr 2025 hohe Geldbußen verhängt wurden. Weiters berichtete er über die Aktivitäten der BWB in den Bereichen Advocacy und Compliance sowie über die Zusammenarbeit mit diversen internationalen Organisationen. Auch die Bedeutung von Branchenuntersuchungen sei wegen deren Öffentlichkeitswirkung nicht zu unterschätzen. Generell liegen die Themen schwerpunkte der BWB derzeit in den Bereichen Energie, Lebensmittel und Digitalisie-

Foto: Dr. Rainer Tahedl



run. Auch Bundeskartellanwalt **Heinz Ludwig Majer** präsentierte zunächst die vorläufige Statistik seiner Behörde für das heurige Jahr bevor er anhand ausgewählter Entscheidungen auf die aktuelle österreichische Praxis der Geldbußen-Bemessung einging. Weiters nahm auch er Bezug auf die aktuelle Entscheidung des EuGH betreffend den Schutz von Kartell-Kronzeugen in Strafverfahren und berichtete darüber hinaus von mehreren VfGH-Normenprüfungsverfahren zum KartG und WettBG. Ein Blick auf drei noch anhängige Zusammenschluss-Verfahren rundete den spannenden Vortrag ab. **Sonja Köller-Thier** informierte in ihrem „Update zum Kartellrecht“ das Publikum anhand von grafischen Darstellungen auf Folien über die kartellgerichtliche Praxis im bisherigen Jahr 2025. Dabei ging es insbesondere um Vorlagen des OLG Wien als Kartellgericht an den EuGH zur Auslegung der UTP in Bezug auf das FWGB und den Schutz von Kronzeugen (siehe bereits oben), weiters um die (Nicht)Anwendbarkeit der Regelung zur Transaktionswertschwelle bei Zusammenschlüssen, wenn das zu erwerbende Unternehmen nicht in erheblichem Umfang im Inland tätig ist, sowie um das Doppelbestrafungsverbot (Ne bis in idem) in drei Fällen von Kartellabsprachen. **Eduard Hartwig Paulus** erläuterte zunächst allgemein die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des sektoralen Kartellrechts, wie zB in den Bereichen Telekommunikation und Energie. Danach berichtete er von zwei Vorabentscheidungsersuchen des BVwG an den EuGH, einmal betreffend die Zulässigkeit eines Genehmigungsverfahrens für die Erhebung von Aufschlägen auf die vom Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur festgesetzten Wegeentgelte (vgl die E des EuGH vom 22.5.2025, C-538/23), das andere Mal zur Frage, inwiefern das Hochladen, Speichern und Abrufen von Medienbeiträgen mit Musik eine „Vervielfältigung“ im urheberrechtlichen Sinne ist. Zum Abschluss des Symposiums gab **Jörg Zehetner** einen Überblick über die Aktivitäten und Aufgaben der Wettbewerbskommission als beratendes Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Die Schwerpunkttempfehlungen der Kommission an die BWB betreffen zurzeit insbesondere die Verstärkung des Wettbewerbsmonitorings in sensiblen Bereichen wie Energie, die Wahrnehmung und Verfolgung von Marktmachtmisbräuchen, die Prüfung des „Österreich-Aufschlags“ bei Lebensmitteln und das Problem der Submissionsabsprachen. Generell gäbe es zu viele Regulierungen, die den Unternehmen unnötigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würden und sei man sich vielerorts noch nicht ausreichend bewusst, dass man den Unternehmen angesichts der immer kurzlebigeren und instabilen Marktverhältnisse hier keine zusätzlichen Lasten auferlegen sollte.

Hochkarätig besetzte Panels informierten und diskutierten über aktuelle kartellrechtliche Themen.



Bericht zum AIPPI World Congress 2025

Der Jahrestagung der AIPPI fand vom 13. bis 16. September 2025 in Yokohama statt. Die österreichische Landesgruppe war mit 11 Mitgliedern – darunter drei Delegierte des Exekutivkomitees vertreten.



MAG. IRMGARD
NEMEC-STADTMANN
Rechtsanwältin bei
HERBST KINSKY

In der Hafen- und Kulturmetspole Yokohama (Japan) versammelten sich über 2.700 Teilnehmer (darunter etwa 400 Begleitpersonen) aus allen Kontinenten zum Jahrestagung der AIPPI. Österreich war mit einer Delegation von 11 Personen aus Rechts- und Patentanwaltschaft vertreten, die diese internationale Plattform intensiv nutzte – sowohl für tiefgehende fachliche Diskussionen, als auch für persönliche Netzwerke und kollegialen Austausch. Der Anlass war besonders würdig, denn die **österreichische Landesgruppe** feierte in Yokohama (gemeinsam mit weiteren europäischen Landesgruppen) ihr **100-jähriges Bestehen** – doch dazu später mehr.

RAHMEN UND ATMOSPHÄRE

Der Veranstaltungsort, das moderne Kongresszentrum „Pacifico Yokohama“ im dynamischen Stadtviertel Minato Mirai, bildete eine eindrucksvolle Kulisse. Die Kombination aus urbaner Architektur, Hafenblick und japanischer Gastfreundschaft schuf das perfekte Ambiente für eine internationale Zusammenkunft dieser Art. Einen eindrucksvollen Auftakt zum Kongress bildete die Eröffnungszeremonie, initiiert von einer fesselnden Gagaku-Darbietung, sowie die Eröffnungsreden von AIPPI-Präsidentin Lorenza Ferrari-Hofer und den Präsidenten der japanischen AIPPI-Landesgruppe. Der anschließende Willkommensempfang ließ einen sofort in die Atmosphäre eines globalen Netzwerkes eintreten, und erfüllte die Teilnehmer mit Vorfreude auf die nächsten Kongresstage.

Alle Fotos von der AIPPI in Yokohama: Mag. Irmgard Nemeč-Stadtmann



INHALTLCHE SCHWERPUNKTE

Das Programm zeichnete sich durch eine Spannweite aus, die die traditionellen Themen des Patent-, Marken- und Urheberrechts mit brandaktuellen Fragestellungen wie künstliche Intelligenz, Nutzung von Marken durch Influencer, Gaming und Nachhaltigkeit verband.

Gleich am Sonntag, dem ersten Tag des regulären Programms, fand der mittlerweile etablierte Pharma-Schwerpunkt mit mehreren speziell diesem Thema gewidmeten Panels statt. Parallel dazu konnten die Teilnehmer lebhaften Diskussionen zu Künstlicher Intelligenz und Urheberrecht, FRAND-Lizenziierung

im Bereich der Standard Essential Patents (SEP), Nachhaltigkeitsaussagen in der Werbung sowie zur Mediation als Alternative zur gerichtlichen Streitführung beiwohnen. Am Montag folgten Panels etwa zu neuen Entwicklungen im Schutz von Geschäftsgeheimnissen, zu nicht-traditionellen Marken in der Modeindustrie, zur durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft von Marken sowie zum aktuellen EuGH-Urteil in der Rechtssache BSH Hausgeräte, in dem zentrale Fragen zu grenzüberschreitenden Patentverletzungen erörtert wurden. Am Dienstag schließlich rundeten Diskussionsrunden zu

geistigen Eigentumsrechten in der Gaming-Landschaft, zur Rolle einstweiliger Verfügungen in Patentstreitigkeiten sowie ein Rückblick auf die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Bereich des IP-Rechts das wissenschaftliche Programm ab.

Auch im Arbeitsprogramm spiegelte sich diese Paarung von traditionellen Fragen des geistigen Eigentums gepaart mit aktuellen Entwicklungen wieder. Die Delegierten befassten sich am diesjährigen Jahrestagung mit den folgenden vier **Arbeitsfragen** („Study Questions“): Im Urheberrecht stand Künstliche Intelligenz im Vordergrund, insbesondere die Nut-

zung geschützter Werke zum Training von KI-Systemen und die Folgen unrechtmäßiger Datennutzung. Die markenrechtliche Frage zur Erschöpfung von Markenrechten beleuchtete die praktischen Herausforderungen fehlender Harmonisierung. Im Patentrecht wurde in Bezug auf Zwangslizenzen diskutiert, welche übergeordneten Interessen Zwangslizenzen rechtfertigen und welche Verfahrensanforderungen gelten. Die "General Study Question" widmete sich schließlich der Haftung bei einstweiligen Verfügungen, wenn sich diese nachträglich als unbegründet erweisen. Die vom Exekutivkomitee zu den Arbeitsfragen verabschiedeten Beschlüsse werden an gesetzgebende Stellen sowie Institutionen des geistigen Eigentums weitergeleitet.

Parallel zum fachlichen Rahmenprogramm fanden die **Sitzungen der Standing Committees** statt. In der Sitzung des Standing Committees zu Marken, der die Autorin bewohnte, wurden aktuelle markenrechtliche Fragestellungen und Neuigkeiten in der Praxis der Ämter der verschiedenen Länder besprochen. Besonders spannend war hier ein Blickwinkel aus der zweisprachigen Provinz Québec in Kanada, wo ein neues Gesetz Unternehmen dazu verpflichtet, auf sämtlichen Produkten und Verpackungen beschreibende Elemente einer Marke auch in französischer Sprache auszuweisen. Diese Änderung gilt seit Juni 2025 und bedeutet für international agierende Markeninhaber erhebliche praktische Anpassungen.



Besonders hervorzuheben ist, dass an diesem Kongress die bisher größte Anzahl von Richtern sowie Vertreterinnen und Vertretern aus In-house-Rechtsabteilungen teilnahm, die in zahlreichen Panels wertvolle Einblicke in ihre praktische Arbeit vermittelten. So berichtete etwa Frau Myrtha Hurtado-Rivas, damals General Counsel Brand and Marketing Properties bei Nestlé S. A. und mittlerweile General Counsel bei Nestlé Waters & Premium Beverages, eindrucksvoll über die aktuellen Herausforderungen von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeitswerbung.

KULTURELLES RAHMENPROGRAMM

Auch kulturell wurde den Teilnehmern einiges geboten. Nach der bereits beschriebenen Eröffnungszeremonie erwartete die Teilnehmer am zweiten Abend eine außergewöhnliche **Kabuki-Darbietung** in der Yokohama Minato Mirai Hall. Kabuki ist eine traditionelle japanische Theaterform, die Gesang, Tanz und Pantomime vereint. Bemerkenswert daran ist, dass alle Darsteller ausschließlich Männer sind, die auch weibliche Rollen übernehmen. Begleitet werden die Szenen von traditionellen Instrumenten. Für westliche Zuschauer wirkte diese Kunstform zunächst ungewohnt, doch waren viele Teilnehmer tief beeindruckt von der Intensität der Darbietung und dank-

bar, diese besondere kulturelle Erfahrung mit erlebt zu haben.

Am dritten Abend luden zahlreiche internationale Kanzleien zu privaten Empfängen ein, die traditionell eine hervorragende Gelegenheit bieten, neue Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt kennenzulernen und bestehende Kontakte zu vertiefen. Parallel dazu fand der "Women in AIPPI"-Abend im Yokohama Museum of Art statt, bei dem viele Teilnehmerinnen die seltene Möglichkeit nutzten, das Museum exklusiv zu genießen und die ausgestellten Werke in Ruhe gemeinsam zu erkunden.

Den festlichen Ausklang des Kongresses bildete das **Gala Dinner**, das dieses Jahr unter dem Motto "Fairytale under the Moon" stand. Die inspirierenden Abschlussreden luden dazu ein, die vergangenen, inhaltlich wie kulturell eindrucksvollen Kongresstage noch einmal Revue passieren zu lassen. Ein Höhepunkt war die traditionelle Arai Fumi-Zeremonie, bei der symbolisch ein Sake-Fass mit Holzhammern aufgebrochen wurde. Im Anschluss erhoben alle Teilnehmer ihre Gläser und stießen mit einem kräftigen "Kanpai" auf den gelungenen Abschluss des Kongresses an.

Für die **österreichische Delegation** stellte das Gala-Dinner einen ganz besonderen Höhepunkt dar: Anlässlich des **100-jährigen Beste-**

hens der österreichischen Landesgruppe wurde ihr – ebenso wie den Landesgruppen Belgien, Deutschland, Italien, Frankreich und der Schweiz, die ihr Jubiläum ebenfalls feierten – ein VIP-Tisch in der ersten Reihe zugesetzt. Eine wunderbare Gelegenheit, sich in diesem festlichen Rahmen mit Kolleginnen und Kollegen aus dem eigenen Land auszutauschen!

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Insgesamt bot der Kongress in Yokohama eine beeindruckende Fülle an fachlichen Impulsen, kulturellen Eindrücken und persönlichen Begegnungen, von denen alle Teilnehmer wertvolle Anregungen mit nach Hause nahmen. Die inspirierende Mischung aus wissenschaftlichem Austausch und internationaler Kollegialität wird noch lange in Erinnerung bleiben – und zugleich den Blick auf die nächsten AIPPI-Treffen schärfen. Bereits im Februar 2026 führt das **Mid-Term-Meeting** nach **Marakech** (5.–6. Februar), bevor der **nächste Jahrestkongress** die Mitglieder im Oktober 2026 nach **Hamburg** einlädt (7.–10. Oktober). In den darauffolgenden Jahren werden die AIPPI-Gemeinschaft schließlich Dubai und Santiago de Chile erwarten: vielversprechende Destinationen, die erneut Raum für internationalen Austausch und weiterführende Diskussionen rund um das geistige Eigentum bieten werden.

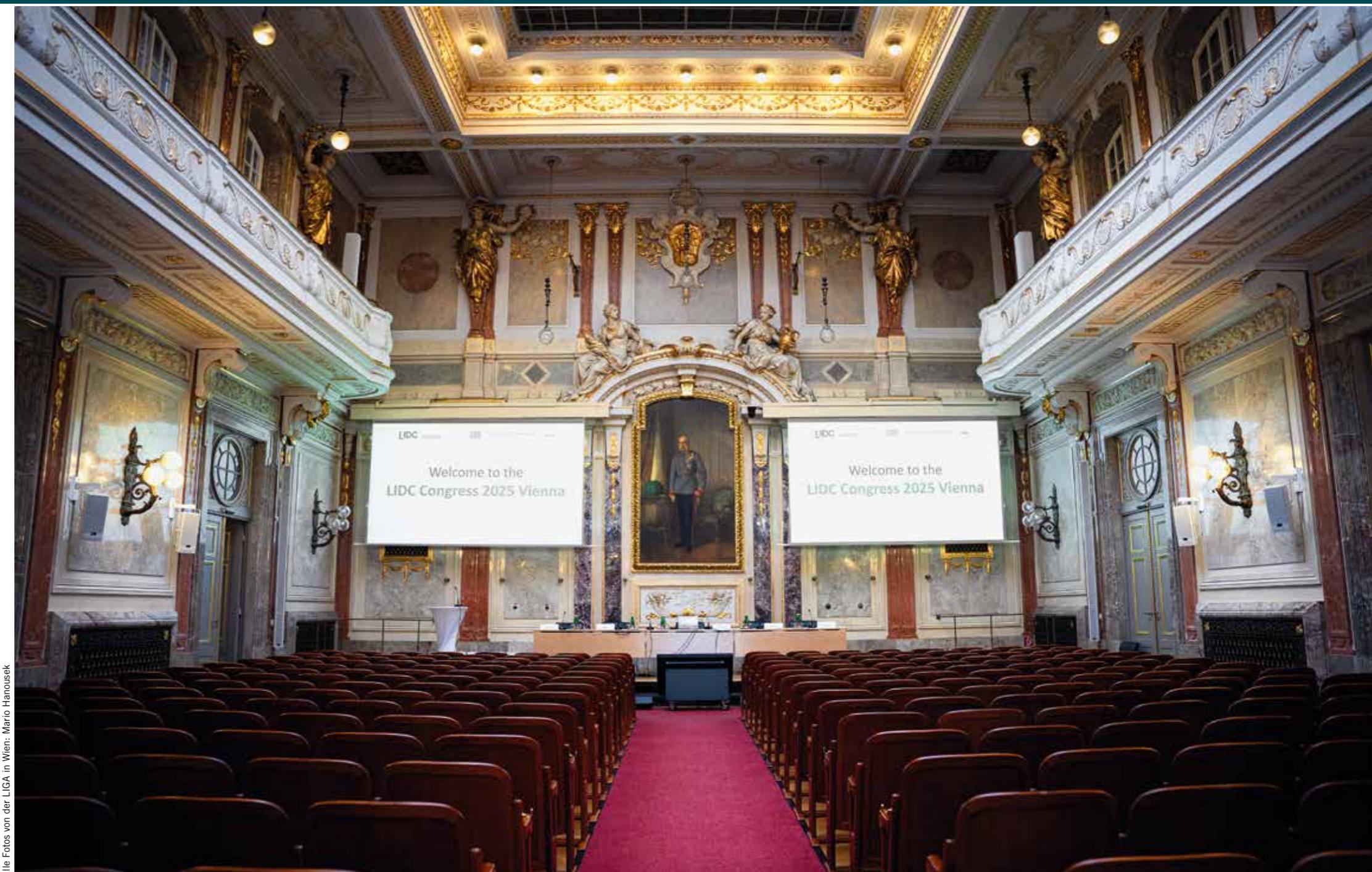
Die österreichische Delegation in Yokohama

Kongress der Internationalen LIGA für Wettbewerbsrecht (LIDC) in Wien

Der diesmal von der **österreichischen Landesgruppe** unter der Leitung von Hannes Seidelberger organisierte **LIDC-Kongress vom 9. bis 12. Oktober 2025 in Wien** war ein voller Erfolg! Über 230 nationale und internationale Experten aus den Bereichen Immateriellgüterrecht und Wettbewerbsrecht nahmen an intensiven Fachdiskussionen teil und tanzten anschließend bis spät in die Nacht bei den Abendveranstaltungen.

Bereits am Donnerstagabend versammelten sich die Gäste aus aller Welt zu einem gemeinsamen Empfang, bei dem Wolf Theiss ihre Kanzlei in eine lebhafte Cocktailbar verwandelte. Danach ging die Feier in der Klyo Bar bei der Urania für die LIDC – NEX GEN als die jungen Competition & IP-Juristen weiter, was von der Kanzlei Schönherr veranstaltete wurde. Am Freitagmorgen kamen dann die österreichische Wettbewerbsrechtscommunity sowie internationale Teilnehmer aus Europa, Asien, Australien, Brasilien und den USA im Haus der Industrie zusammen, um ein reichhaltiges wissenschaftliches Programm zu erleben. Natalie Harsdorf, Generaldirektorin der Bundeswettbewerbsbehörde, eröffnete den Kongress mit einer Keynote zu **aktuellen Entwicklungen in Österreich und Europa im Wettbewerbsrecht**. Es folgte Creighton Macy, Global Chair Antitrust & Competition bei Baker McKenzie, mit einer **Perspektive aus Sicht der Vereinigten Staaten (USA)**. Anschließend überraschte Professor Georg Kodek, Präsident des Obersten Gerichtshofs, das Publikum mit einer spontanen Begrüßungsrede nach einer kurzfristigen Anreise aus Salzburg und spannenden Einblicken in aktuelle kartellrechtliche Entscheidungen, nachdem er auch Senatspräsident in diesem Bereich ist.

Alle Fotos von der LIGA in Wien: Mario Hanousek



Nach dieser Auftaktveranstaltung fanden acht Podiumsdiskussionen statt – jeweils mit fünf Experten aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen und Fachgebieten – unter dem Motto „**Where Competition, IP and Unfair Competition meet!**“.

Eine ausführliche Zusammenfassung des gesamten wissenschaftlichen Programms finden Sie in dieser Ausgabe nachfolgend. Den Abschluss dieses intensiven Tages bildete ein besonderer Abend mit Flying Buffet hoch über Wien in der Gloriette von Schloss Schönbrunn.

Am Samstag wurde die Konferenz mit einer umfassenden Behandlung der beiden internationalen Berichte zu den diesjährigen Fragen A und B fortgesetzt, verfasst von der Schweizer Rechtsanwältin Pranvera Kellezi zum Thema **Missbrauch relativer Marktmacht** und vom Universitätsprofessor Nikolaus Forgó zur **Haftung von Online-Plattformen bei Rechtsverstößen**. In der abschließenden Sitzung zum Einheitlichen Patentgericht (UPC) durften wir unter anderem Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts in Luxemburg, begrüßen. Der

fachliche Teil wurde durch die Generalversammlung der **LIDC – International League of Competition Law** beendet.

Das Highlight des Abendprogramms war das Galadinner im Wiener Konzerthaus am Samstag, wo alle Gäste ein köstliches Menü im festlich geschmückten Schubert-Saal genossen, bevor sie bis Mitternacht ausgelassen tanzten. Am Sonntag wurde dann noch das Obere und das Untere Belvedere besichtigt. Die vielen Dankesrückmeldungen aus der ganzen Welt zeigen, dass sich Österreich und Wien von ihrer besten Seite präsentiert haben!

Opening Session: Keynotes

Einführung durch LIDC International und die österreichische Gruppe sowie aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht aus europäischer und amerikanischer Perspektive

Als erster Teil unserer ausführlichen Zusammenfassungen blicken wir zurück auf den Beginn des LIGA-Kongresses 2025, bei dem die Eröffnungssitzung mit Begrüßungsreden von LIDC-Präsident **Zoltan Barakonyi**, Präsident **Michael Meyenburg** von der LIGA in Österreich und Generalsekretär **Hannes Seidelberger** startete. Nahezu die gesamte österreichische Wettbewerbsrechtselite mit rund 100 Juristen und anderen Fachleuten sowie mehr als 120 internationale Experten aus der ganzen Welt kamen zu dieser Auftaktveranstaltung und den anschließenden Vorträgen zusammen. **Natalie Harsdorf**, Generaldirektorin der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) als österreichische Kartellrechtsinstitution, gab in ihrer Keynote umfassende Einblicke in aktuelle Entwicklungen des Wettbewerbsrechts in Österreich und Europa. Sie betonte, dass Kartellrecht stelle sicher, dass Märkte fair, innovativ und offen für Verbraucher, Unternehmen sowie die Gesellschaft als Ganzes bleiben. Eine starke und konsequente Durchsetzung der Regeln trage dazu bei, Vertrauen aufzubauen, Investitionen zu fördern und faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern, als Grundlage für die Stabilität der europäischen Wirtschaft. Eine wirksame Wettbewerbspolitik liefere greifbare Ergebnisse und konkrete Vorteile für alle, von der Bauwirtschaft über den Energiesektor bis hin zu den digitalen Märkten.

Im Anschluss sprach **Creighton Macy** als Leiter der internationalen Wettbewerbsrechtsgruppe bei Baker McKenzie über aktuelle Entwicklungen in der US-amerikanischen Kartell-

rechtsdurchsetzung. Er hob hervor, dass die föderalen Wettbewerbsbehörden weiterhin sehr aktiv seien und keineswegs an Tempo verloren hätten. Zudem wachse die Rolle der einzelstaatlichen Behörden, insbesondere in Bereichen wie dem Gesundheitswesen, was die regulatorische Landschaft zunehmend komplexer mache. Sein Bericht enthielt zentrale Updates zu Fusionskontrolle, straf- und zivilrechtlicher Durchsetzung, Gerichtsverfahren, Trends in der privaten Rechtsverfolgung sowie politischen Initiativen der aktuellen US-Regierung. Darüber hinaus ging er auf die Zusammenarbeit zwischen US-amerikanischen Wettbewerbsbehörden und ihren internationalen Partnern ein.

Anschließend beteiligte sich Professor **Georg Kodek**, Präsident des Obersten Gerichtshofs (OGH), am Diskussionspanel, bei dem er wertvolle Einblicke in aktuelle kartellrechtliche Entscheidungen gab, auch in seiner weiteren Funktion als Senatspräsident in diesem Bereich. Danach wurden auf dem Podium mehrere aktuelle Fragen des Kartellrechts vertiefend diskutiert. Unter den Gästen dieser ersten umfassenden kartellrechtlichen Sequenz des Kongresses begrüßten wir unter anderem **Erika Ummenberger-Zierler** (Leiterin der Abteilung Wettbewerbsrecht und -politik im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus), **Sonja Köller-Thier** (Präsidentin eines Kartellsenats am Oberlandesgericht Wien), **Heinz Ludwig Majer** (Bundeskartellanwalt) und **Jörg Zehetner** (Vorsitzender der österreichischen Wettbewerbskommission) sowie zahlreiche weitere renommierte Experten auf diesem Gebiet.



Panel 1: Digital Gatekeepers

Wie kann das Kartellrecht fairen Wettbewerb im Online-Sektor sicherstellen (insbesondere im Hinblick auf den DMA)?

Wir setzen unseren Rückblick auf den LIDC-Kongress 2025 in Wien mit dem Panel über dominante Torwächter (Gatekeeper) im digitalen Bereich fort. Diese Sitzung widmete sich dem Kartellrecht im Online-Sektor, insbesondere im Lichte des Digital Markets Act (DMA) der Europäischen Union, und brachte Vertreter aus Behörden, Wissenschaft und Praxis zusammen. Unter der Moderation von **Lena Hornkohl** (Assistenzprofessorin für Europa-Recht an der Universität Wien) diskutierten **Thomas Kramler** (Leiter der Einheit Digitale Plattformen in der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission), **Andras Toth** (Vorsitzender des ungarischen Wettbewerbsrats und Professor für Digitalrecht an der Károli Gáspár Universität), **Astrid Ablasser-Neuhuber** (Partnerin bei bpv Hügel Rechtsanwälte) und **Verena Dorner** (Professorin für Digitale Ökosysteme an der Wirtschaftsuniversität Wien) über aktuelle Herausforderungen der Durchsetzung im digitalen Markt. Dabei wurde hervorgehoben, dass sich Marktdynamiken wesentlich schneller verändern als juristische Entwicklungen. Sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene müssen die Behörden daher Wege finden, agiler zu agieren, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden.

Ein Kernthema war das Zusammenspiel zwischen dem DMA und der klassischen kartellrechtlichen Durchsetzung. Einige Diskutie-

rende betonten, dass beide Instrumente im Gleichklang wirken sollten, da der DMA nicht alle digitalen Märkte erfasse. Andere wiesen darauf hin, dass kartellrechtliche Instrumente weiterentwickelt werden müssten, um regulatorische Verpflichtungen zu ergänzen und zugleich Innovationsanreize zu schützen.

Ein weiterer Diskussionspunkt waren künftige technologische Entwicklungen, etwa KI-Ökosysteme und neue Formen von Gatekeeper-Macht. Es wurde betont, dass die Durchsetzungsinstrumente rechtzeitig an diese Entwicklungen angepasst werden müssen, um reaktives Handeln der Politik zu vermeiden. Mit Blick in die Zukunft stellte sich die Frage, ob Europa seine hohen Fairness-Standards beibehalten und gleichzeitig global wettbewerbsfähige digitale Akteure fördern kann. Eine einheitliche Antwort gab es darauf nicht, doch herrschte weitgehende Einigkeit darüber, dass eine durchdachte Durchsetzung und klare regulatorische Leitlinien beide Ziele unterstützen können.

Das Panel endete mit kurzen Abschlussstatements der Referenten, in denen sie erläuterten, was sie an der digitalen Wettbewerbsdurchsetzung ändern würden. Die Vorschläge reichten von schnelleren Verfahren und einer stärkeren institutionellen Zusammenarbeit bis hin zu einer besseren Abstimmung zwischen Regulierung und kartellrechtlicher Praxis.

Panel 2: Legal Issues in Sports

Kartellrecht und Sport: Rechtliche Herausforderungen in einem wachsenden Bereich mit zahlreichen privaten Verbänden

Im nächsten Panel des LIDC-Kongresses 2025 in Wien stand die Anwendung des Wettbewerbsrechts auf den Sport sowie die neuesten Entwicklungen in diesem besonderen Markt im Mittelpunkt. Die Diskussion wurde von **Fernando Castillo de la Torre** (Direktor des Rechtservice Wettbewerb und Zusammenschlüsse bei der Europäischen Kommission) geleitet.

Georgios Gryllos (White & Case, ehemaliger Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Union – EuGH) eröffnete mit einem kurzen, aber umfassenden Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Er ging dabei insbesondere auf die Urteile Superleague, ISU und Royal Antwerp vom Dezember 2023 sowie das jüngere Diarra (FIFA)-Urteil zu Beschränkungen von Fußballspielertransfers ein. Derzeit liegt das Augenmerk auf drei weiteren anhängigen Verfahren (Tondela, ROGON und RCC Sports). Gryllos fasste die Schlussanträge der Generalanwälte in diesen Fällen zusammen, bei denen in Kürze mit Urteilen zu rechnen ist.

Ben Van Rompuy (Professor für Europäisches Wettbewerbsrecht an der Universität Leiden) vertiefte einige grundsätzliche Fragen der Rechtfertigung insbesondere im Hinblick



auf die Meca-Medina/Wouters-Rechtfertigung, die „home-grown players“-Regeln sowie die Unterscheidung zwischen Zweck- und Wirkungsbeschränkungen, welche zunehmend entscheidend für die rechtliche Bewertung sind. Er wies darauf hin, dass die Analyse in jüngster Rechtsprechung teilweise zirkulär sei und praktische Herausforderungen mit sich bringe. Diskutiert wurde zudem die Tendenz, Rechtfertigungen künftig ausschließlich im Rahmen von Artikel 101 Abs 3 AEUV (und gegebenenfalls dem Äquivalent in Artikel 102 AEUV) zu prüfen.

Marine Montejo (EU-qualifizierte Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Wettbewerbs- und Sportrecht) konzentrierte sich auf die Streitbeilegung und insbesondere auf die Sport-Schiedsgerichtsbarkeit. Sie stellte die Urteile in den Fällen ISU und Seraing vor und unterzog sie einer kritischen Analyse. Im Fall Seraing hat der Europäische Gerichtshof erstmals konkreter formuliert, welche Art gerichtlicher Überprüfung von Schiedssprüchen das EU-Recht verlangt.

Fabian Larcher (Leiter der Rechtsabteilung des Österreichischen Skiverbands – ÖSV) beleuchtete anschließend die Erfahrungen des ÖSV und stellte einen aktuellen Streit über Medienrechte vor, bei dem die deutschen und österreichischen Verbände bestimmte Zentralisierungsmaßnahmen auf höherer Ebene betreffend die FIS in Frage stellten. Zudem teilte er persönliche Überlegungen zur Schiedsgerichtsbarkeit und gerichtlichen Kontrolle, basierend auf seinen praktischen Erfahrungen.

Zum Abschluss hatten alle Podiumsteilnehmer Gelegenheit, aufeinander zu reagieren, und auch aus dem Publikum kamen einige Fragen. Dies zeigte, dass es hier noch viele spannende und offene Rechtsfragen gibt, die künftig weiter vertieft werden sollten.

Panel 3: Green Advertising

Können strenge Regeln wie die vorherige Genehmigung von Umweltaussagen zur Vermeidung von Greenwashing zu Green Hushing führen?

Die Podiumsdiskussion zu diesem aktuellen Thema über die rechtliche Bewertung von Umweltwerbung auf dem LIDC-Kongress 2025 brachte eine internationale Gruppe von Referenten mit unterschiedlichem Hintergrund zusammen. **Andrea Zinober**, Partnerin bei bpv Hügel Rechtsanwälte, leitete die Sitzung und begann mit einem Überblick über den rechtlichen Status quo und die praktischen Herausforderungen bei der grünen Werbung und der Verhinderung von Greenwashing sowie über aktuelle Regulierungsbestrebungen.

Ambroise Pascal vom französischen Wirtschaftsministerium stellte die Sichtweise der Aufsichtsbehörde dar und erläuterte, wie das Verbraucherrecht Greenwashing sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene bekämpft. Im Gegensatz zu den anderen Podiumsteilnehmern sprach er sich für eine Vorabgenehmigung von Umweltangaben aus.

Erika Ummenberger-Zierler, Leiterin der Abteilung Wettbewerbspolitik und -recht im österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, legte ihren Standpunkt zum aktuellen Rechtsrahmen dar und äußerte ernsthafte Zweifel daran, dass die Vorabgenehmigung von Umweltaussagen ein wirksames Instrument zur Verhinderung von Greenwashing sei.

Jennifer Beal von der deutschen Wettbewerbszentrale präsentierte einen Überblick über die jüngste Rechtsprechung zu irreführenden Umweltangaben, darunter einen prominenten Fall bezüglich einer „klimaneutralen“ Angabe, den ihre Organisation vor dem BGH verhandelt hat. Auch sie äußerte sich skeptisch gegenüber der geplanten Richtlinie



über Umweltangaben, die die Einführung einer Vorabgenehmigung von Umweltangaben vorsieht.

Gabriela Staber, Partnerin bei CMS, gab Einblicke in die praktischen Herausforderungen, denen Werbetreibende bei der Untermauerung von Umweltangaben gegenüberstehen, und äußerte Bedenken, dass eine Vorabgenehmigung die Kosten für Werbung erheblich erhöhen würde. Sie warnte davor, dass solche Maßnahmen Unternehmen davon abhalten könnten, überhaupt Umweltangaben zu machen, was zu einem „Green Hushing“ (bewusste Zurückhaltung von Unternehmen bei der Kommunikation ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten) führen könnte.

Die Diskussionen am Panel und mit dem Publikum gaben schließlich diese unterschiedlichen Positionen zur rechtlichen Behandlung von Umweltwerbung wieder, welche aktuell auch auf der Ebene der europäischen Union bestehen. Während mit der seit März 2024 geltenden Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel irreführende umweltbezogene Werbeaussagen bereits auch mit konkreten Tatbeständen verboten werden, wird auf Ebene der EU weiter darüber diskutiert, ob der noch offene Vorschlag einer Green Claims-Richtlinie mit einer Vorabgenehmigungspflicht von Umweltaussagen in der Werbung zielführend ist oder nicht.

Panel 4: Dark Patterns

Alte Rechtsfragen in neuem Gewand oder Bedarf an weiterer Regulierung?



Das von **Barbara Kuchar**, Partnerin bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte, moderierte Panel widmete sich dem Thema „Dark Patterns“ als dunkle Muster, also jenen digitalen Gestaltungspraktiken, die Nutzerinnen und Nutzer subtil oder gezielt zu bestimmten Entscheidungen lenken, welche sie ohne diese Beeinflussung möglicherweise nicht getroffen hätten.

Den Auftakt bei den Sprechern machte **Matthias Hofer**, Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer, der einen Überblick über den Begriff der Dark Patterns und über die dazu vorliegende Judikatur gab. Anhand einschlägiger Entscheidungen - von Planet49 (EuGH C-673/17) bis zu aktuellen Verfahren gegen Plattformen wie Temu oder Eventim - illustrierte er die zunehmende Bedeutung manipulativer Online-Gestaltungen im europäischen und internationalen Vollzugskontext.

Christian Handig, Mitarbeiter der Abteilung für Rechtspolitik in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), gab einen Überblick über den bestehenden unionsrechtlichen Rahmen im Zusammenhang mit Dark Patterns. Er erläuterte, dass bereits die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UCPD) ein tragendes Fun-

dament zur Bekämpfung manipulativer Gestaltungspraktiken bilde. Ergänzende Regelungen finden sich insbesondere im Digital Services Act (DSA), Digital Markets Act (DMA), in der Richtlinie (EU) 2023/2673 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, im Artificial Intelligence Act (AI Act) sowie im Data Act. Anhand der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-646/22 (Compass Banca) hob Christian Handig hervor, dass auch durchschnittlich informierte und aufmerksame Verbraucher durch kognitive Verzerrungen in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt werden können.

Anschließend beleuchtete **Susanne Augenhofer**, Professorin für Wettbewerbsrecht an der Universität Innsbruck, die systematischen und rechtspolitischen Entwicklungen auf europäischer Ebene. Sie hob hervor, dass die Vielzahl paralleler Vorschriften ein kohärentes Verständnis erschwere und die Durchsetzung erheblich behindere. Der aktuelle „Digital Fairness Check“ der Europäischen Kommission sowie der geplante „Fairness Act“ zielen daher auf eine bessere Verzahnung der bestehenden Rechtsakte ab. Augenhofer plädierte dafür, weniger auf neue Gesetze als vielmehr auf effektive Auslegung, kohärente Anwendung und konsequente Vollstreckung der bestehenden Vorschriften zu setzen.

Den Abschluss bildete **Francis Yang**, Wettbewerbsrechtsexperte bei JunHe in Peking (China), welcher die asiatische und insbesondere chinesische Perspektive darstellte. Er zeigte auf, dass auch in China und anderen asiatischen Rechtsordnungen die Bekämpfung manipulativer Online-Designs zunehmend in den Fokus rückt - insbesondere im Zusammenhang mit E-Commerce und Datenschutz. Francis Yang erläuterte anhand von praktischen Fallbeispielen die Gerichtspraxis in China, wo beispielsweise das Verunmöglichende des Löschens einer App als unzulässige Praxis anerkannt worden ist.

Panel 5: FSR and FDI

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Subventionskontrolle und ausländischen Direktinvestitionen

Wir setzen unsere Berichterstattung zum LIDC-Kongress 2025 in Wien mit dem Panel zu den aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die EU-Verordnung, über ausländische Subventionen (Foreign Subsidies Regulation, kurz FSR) und die nationalen Prüfmechanismen für ausländische Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment, kurz FDI) fort. Unter der Leitung von **Stefan Wartinger** (Partner bei Wolf Theiss Rechtsanwälte) erforschte das Panel, wie die EU-FSR und nationale FDI-Regime die Transaktionsplanung, die behördliche Koordinierung und die geschäftliche Strategie zunehmend prägen.

Alexandra Leoni (Leiterin der österreichischen Abteilung für die Kontrolle ausländischer Investitionen im zuständigen Ministerium) gab Einblicke aus Sicht der Behörde und berichtete von einem stetigen Anstieg der österreichischen FDI-Fallzahlen seit 2020, insbesondere in technologieintensiven und kritischen Sektoren. Sie hob Entwicklungen in Bezug auf die Herkunft der Investoren, Vollzugsentscheidungen und Prüfdauern hervor und betonte die wachsende grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen nationalen Behörden.

Catrina Lam (Leitende Anwältin bei Des Voeux Chambers in Hongkong) stellte eine außereuropäische Perspektive vor und erläuterte, wie die verstärkte europäische FDI-Prüfung die Transaktionsplanung beeinflusst. Sie verglich den Ansatz Hongkongs mit demjenigen Chinas und erläuterte Risikominderung und staatliche Strategie, welche eingesetzt werden, um Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu bewältigen.

Hubert Klinger (Leitender Wettbewerbsanwalt bei Siemens Deutschland) brachte die Sichtweise der Industrie ein und zeigte auf, wie FDI-Risiken die Auswahl von Käufern, die Zuweisung von Vollzugsrisiken und die

Gestaltung der Transaktionsdokumentation beeinflussen können. Zudem sprach er über die Vorbereitung auf die FSR, insbesondere über interne Verfahren zur Identifizierung finanzieller Zuwendungen und deren Auswirkungen auf Strukturierung und Zeitplanung von Transaktionen.

Pascale Déchamps (Wettbewerbsökonomin und Partnerin bei Accuracy in Frankreich) analysierte den Ansatz der Europäischen Kommission bei der Verzerrungs- und Abwägungsprüfung im Rahmen der FSR und leitete praktische Erkenntnisse aus der ersten Phase-II-Entscheidung mit Verpflichtungszusagen ab. Sie ging außerdem auf die Auswirkungen der Entwürfe der FSR-Leitlinien ein und erläuterte, wie diese das FSR-Regime künftig weiter präzisieren könnten.

Das Panel zeichnete sich durch lebhafte Diskussionen aus, bei denen die Referenten direkt auf die Perspektiven der jeweils anderen eingingen. Fragen und Kommentare aus dem Publikum bereicherten die Debatte und rundeten sie ab.



Panel 6: Protection of Branded Products

Wie weit reicht der Schutz von Markenprodukten nach dem Lauterkeitsrecht und welche Rolle spielen eingetragene Schutzrechte dabei?

Eine weitere Zusammenfassung des LIDC-Kongresses 2025 in Wien befasst sich mit einer Podiumsdiskussion zum Schutz von Markenprodukten und der Problematik sogenannter „Look-alikes“, die auch häufig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen ist. Dieses von **Christian Schumacher**, Partner bei Schönherr Rechtsanwälte in Wien, geleitete Panel vereinte ein interdisziplinäres und internationales Expertenteam. Thema der Sitzung war der Schutz von Originalherstellern vor nachahmenden Produkten, bei dem das Lauterkeitsrecht und verschiedene Immaterialgüterrechte wie Marken-, Design- und Urheberrecht ineinander greifen.

Das Panel beleuchtete die Problematik von Look-alikes aus zwei zentralen Blickwinkeln:

- ▶ aus Sicht der Verbraucher, insbesondere in Bezug auf deren Wahrnehmung und mögliche Beeinträchtigungen der meist marktführenden Markenprodukte,
- ▶ aus rechtlicher Perspektive, mit einem Fokus auf den Schutz in unterschiedlichen Rechtsordnungen, insbesondere auf die Reichweite lauterkeitsrechtlicher Ansprüche und darauf, wie eingetragene Schutzrechte (Marken-, Designrechte) oder sogar das Urheberrecht Markenhersteller bei der Abwehr unlauterer Nachahmungen unterstützen können.



Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der jüngste Fall Thatchers vs Aldi im Vereinigten Königreich. In Österreich befasste sich ein aktueller Fall mit einem Nachahmungsprodukt von Jägermeister. Solche und viele weitere Look-alikes beschäftigen regelmäßig die Gerichte und begegnen uns auch im Alltag in den Verkaufsregalen.

Cordula Cerha, Universitätsassistentin Post-Doc am Institut für Handel und Data Science der Wirtschaftsuniversität Wien, führte in die marketingbezogenen Aspekte geplanter Produktähnlichkeit ein und erläuterte insbesondere das Phänomen der sogenannten „Dupe Culture“, bei der gezielt erschwingliche Alternativen zu Premium- oder Luxusprodukten beworben werden. **Barbara Angela Johnson**, stellvertretende Leiterin für Geistiges Eigentum bei Better Business Bureau in den USA, ergänzte die Diskussion um die Verbraucherperspektive, insbesondere im Hinblick auf den Nicht-Luxus-Sektor.

Erich Schwarzenbacher, Richter am Obersten Gerichtshof Österreichs und Vorsitzender des für Immaterialgüterrecht und Lauterkeitsrecht zuständigen Senats, skizzerte verschiedene rechtliche Ansätze zu Look-alikes in jüngeren Entscheidungen. Abschließend ergänzte **Felipe Oquendo**, Partner bei Lick's Attorneys in Rio de Janeiro und erfahrener IP-Prozessanwalt, die Diskussion um die lateinamerikanische Sichtweise auf die Durchsetzung von IP-Rechten und lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen und verwies auf mehrere einschlägige Fälle.

Insgesamt verdeutlichte das Panel die Vielschichtigkeit der Thematik – sowohl aus rechtlicher als auch aus wirtschaftlich-verhaltensbezogener Perspektive – und zeigte, wie komplex der Umgang mit der anhaltenden Tendenz zur Nachahmung erfolgreicher Produkte im Markt ist.

Panel 7: Online Platforms and Trusted Flagger

Von Behörden benannte Trusted Flagger: ein ergänzendes Konzept privater, vertrauenswürdiger Hinweisgeber zur Bekämpfung illegaler Inhalte auf Online-Plattformen (insbesondere im Rahmen des DSA)

Dieser Kurzbericht befasst sich mit einer Diskussion zu dem Konzept privater, von Behörden benannter vertrauenswürdiger Hinweisgeber zur Bekämpfung illegaler Inhalte auf Online-Plattformen (sogenannte „Trusted Flagger“), welche von Hannes Seidelberger (Geschäftsführer des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb) geleitet wurde.

Bence Kertész (Rechts- und Politikreferent bei Digitale Dienste in der Europäischen Kommission) erläuterte anschließend das Konzept dieser geprüften Melder aus Sicht der EU im Rahmen des DSA und veranschaulichte zunächst, auf welche Arten von Online-Plattformen die Regelungen Anwendung finden. Seine Präsentation, begleitet von informativen Grafiken, konzentrierte sich insbesondere auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung der Bestimmungen, auf die Problematik unzureichender Finanzierung dieser Meldeaktivitäten sowie auf weitere Herausforderungen bei der Umsetzung des Konzepts. Derzeit gibt es rund 50 anerkannte Trusted Flagger in der EU.

Susanne Lackner (Stellvertretende Vorsitzende der KommAustria) ging auf die Rolle der im DSA geregelten nationalen Koordinatoren für digitale Dienste ein. Sie stellte die Kriterien für Trusted Flagger sowie das Ernennungsverfahren dar. Grundsätzlich kann jede in Österreich ansässige Organisation mit Expertise zu bestimmten Arten illegaler Inhalte diesen Status beantragen. Neben Fachwissen und Kompetenz muss die Organisation unabhängig von Online-Plattformen sein. Aktuell sind in Österreich sechs Einrichtungen als sogenannte vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifiziert.

Karl Gladt (Projektleiter Internet Ombudsstelle, Österreichisches Institut für Telekommunikation) informierte darüber, dass das Konzept der Trusted Flagger in einigen Ländern im



Zusammenhang mit dem DSA kontrovers diskutiert wurde, da Befürchtungen bestanden, es könnte zu Einschränkungen der Meinungsfreiheit führen. Er stellte jedoch klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Professionalisierung des Meldesystems handelt. Durch die Einbindung erfahrener Organisationen und der geprüften Melder soll dazu beigetragen werden, dass alle ihre Meinung im digitalen Raum äußern können, ohne illegalen Beleidigungen oder Bedrohungen ausgesetzt zu sein. Zudem zeigte eine DSA-Datenbank, dass die Summe der von Trusted Flagger an Plattformen übermittelten Meldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl bislang eher gering ist.

Da die Temu-App zu den am häufigsten heruntergeladenen Anwendungen im Onlinehandel gehört, stießen die Ausführungen von **Leonard Klenner** (Leitender Compliance-Manager für Europa bei Temu) auf besonderes Interesse. Er verwies auf Temus offenen Zugang zu diesem innovativen Meldesystem und betonte, dass insbesondere die bevorzugte Bearbeitung von Meldungen österreichischer Trusted Flagger zu angemessenen Lösungen geführt habe.

Closing Panel 8: Artificial Intelligence

KI & Transparenz: rechtliche Herausforderungen im Immateriagüter- und Lauterkeitsrecht

Eine weitere Zusammenfassung des LIDC-Kongresses 2025 in Wien befasst sich mit dem Panel zu künstlicher Intelligenz (KI) und Transparenz. Unter der Leitung von **Philipp Homar** (Professor für Immateriagüterrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien) diskutierten die Teilnehmenden die wachsende Bedeutung europäischer Transparenzpflichten im Zusammenhang mit KI, insbesondere im Kontext des Immateriagüter- und Lauterkeitsrechts. Philipp Homar eröffnete die Diskussion mit einem Überblick über die Vielzahl neuer Transparenzanforderungen, die der europäische Gesetzgeber eingeführt hat (unter anderem im AI Act, Digital Services Act und in der Omnibus-Richtlinie) und erläuterte deren Bedeutung für den Einsatz von KI.

Katja Heintschel von Heinegg (Geschäftsführerin des deutschen Werberates, Berlin) stellte die Sicht der Werbewirtschaft dar und betonte die Notwendigkeit, Transparenzpflichten differenziert anzuwenden, etwa zwischen KI-unterstützten Inhalten (zB Bildkorrekturen), die von Transparenzanforderungen ausgenommen bleiben sollten, und fiktionalen Inhalten mit Realitätsbezug, bei denen Transparenzpflichten greifen müssten.



Alexander Höller (Leiter der Rechtsabteilung von Google Österreich) brachte die Perspektive von Google ein und berichtete über aktuelle technologische Entwicklungen, darunter neue Werkzeuge zur Erkennung von KI-generierten Inhalten.

Verena Dorner (Professorin für Digitale Ökosysteme an der Wirtschaftsuniversität Wien) beleuchtete das Konzept der Transparenz aus ökonomischer Sicht. Sie hob hervor, dass eine zu weitgehende Offenlegung von KI-Einsatz (sogenannte AI-Disclosure) paradoxe Weise auch das Vertrauen in KI-Systeme schwächen könnte.

Abschließend führte **Rene Heinzl** (KI-Spezialist und technologieorientierter Unternehmer) die wettbewerbsrechtliche Perspektive ein und reflektierte kritisch den regulatorischen Ansatz der EU sowie dessen Auswirkungen auf europäische Unternehmen.

Insgesamt bot das Panel vielfältige Blickwinkel auf das Zusammenspiel von KI, Transparenz und Regulierung und zeigte auf, wie wichtig es ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Innovationsförderung, fairem Wettbewerb und öffentlichem Vertrauen durch angemessene und verhältnismäßige Transparenzpflichten in einer sich rasch entwickelnden KI-Landschaft zu finden.

Extra Panel: Unitary Patent

Die Auswirkungen des Einheitlichen Patentgerichts (UPC) auf „kleinere“ Jurisdiktionen – Risiken und Chancen

Abschließend fassen wir das Panel des LIDC-Kongresses 2025 in Wien zum Thema „2 Jahre Einheitspatent und viele weitere werden folgen“ zusammen. Diese Sitzung zum Einheitlichen Patentgericht (UPC) widmete sich dem Wettbewerb im weiteren Sinne, sowohl zwischen den lokalen und regionalen Kammern des UPC als auch zwischen dem UPC und den nationalen Gerichten. Unter der Leitung von **Michael Woller**, Partner bei Schönherr Rechtsanwälte, diskutierten **Klaus Grabinski** (Präsident des Berufungsgerichts des UPC), **Mary-Rose McGuire** (Professorin für Immateriagüterrecht und Zivilverfahrensrecht an der Universität Osnabrück), **Mojca Mlakar** (Richterin am Gericht erster Instanz des UPC, Lokalkammer Ljubljana) und **Rainer Beetz** (Partner bei Sonn Patentanwälte).

Präsident **Klaus Grabinski** eröffnete die Diskussion mit einem Überblick über Aufbau und Funktionsweise des UPC, ergänzt durch Statistiken mit besonderem Augenmerk auf die Beteiligung von Parteien aus kleineren Mitgliedstaaten sowie auf die Verteilung der Fallzahlen unter den lokalen Kammern. In einem Keynote-Vortrag verglich Professorin **Mary-Rose McGuire** die Fallverteilung zwischen den lokalen Kammern mit jener zwischen den nationalen Gerichten vor Einführung des UPC und stellte fest, dass wichtige erinstanzliche Grundsatzentscheidungen gerade von „kleineren“ lokalen Kammern des UPC getroffen wurden.

Patentanwalt **Rainer Beetz** hinterfragte die in Artikel 8 des UPC-Übereinkommens vorgesehene Regelung, wonach bestimmte lokale Kammern aus zwei nationalen Richtern und einem internationalen Richter bestehen, während andere Kammern nur einen nationalen



Richter haben. Diese Struktur erhöht die Vorhersehbarkeit der Gerichtsbesetzung für Kläger in bestimmten Kammern und führt dadurch zu einer Konzentration von Verfahren an diesen Standorten. Richterin **Mojca Mlakar** ergänzte wertvolle praktische Einblicke in ihre Tätigkeit als internationale Richterin (Springer) in verschiedenen Kammern.

Insgesamt zeigte sich, dass die Konzentration von Verfahren in bestimmten (insbesondere deutschen) lokalen Kammern, verbunden mit einer geringeren Auslastung anderer Kammern, eine gewisse „Anomalie“ darstellt. Dies sei jedoch kaum überraschend, wenn man die Fallzahlen vor Einführung des UPC sowie die Struktur des UPC-Übereinkommens berücksichtigt.

Diese „Anomalie“ ließe sich möglicherweise abmildern durch

- eine stärkere Einbindung internationaler Richter, auch in Kammern mit zwei nationalen Richtern (insbesondere als Berichterstatter),
- den sich zunehmend abzeichnenden Wechsel von Deutsch zu Englisch als Verfahrenssprache (was eine flexiblere Zusammensetzung der Kammern erleichtert) und
- gegebenenfalls die Schaffung zusätzlicher Senate in regionalen Kammern mit hoher Auslastung (was die Vorhersehbarkeit der Besetzung verringern würde).

Eine Änderung von Artikel 8 des UPC-Übereinkommens gilt jedoch derzeit als unrealistisch.

Arbeitsfragen des LIDC-Kongresses Wien 2025

Jedes Jahr organisiert die LIDC einen internationalen Kongress, um unter anderem zwei Fragen aus diesem Rechtsgebiet vertiefend zu untersuchen. Die nationalen Gruppen oder Einzelmitglieder verfassen zu jeder dieser Fragen einen nationalen Bericht. Diese Ausarbeitungen bilden die Grundlage für einen umfassenden internationalen Bericht, der während des Kongresses diskutiert wird. Alle Berichte werden vom Verlag Springer und der LIDC in der Reihe „LIDC Contributions on Antitrust Law, Intellectual Property and Unfair Competition“ veröffentlicht. Die beiden Fragestellungen, die von den Berichterstattern vorbereitet und während des Wiener Kongresses erörtert wurden, lauten wie folgt:

Working Session: Frage A

Ist das Konzept des Missbrauchs relativer Marktmacht jenseits marktbeherrschender Stellung notwendig für einen funktionierenden Wettbewerb und nach welchen Kriterien sollte es beurteilt werden?

Die Arbeitssitzung zu diesem Thema wurde mit einem Vortrag von der Schweizer Rechtsanwältin **Pranvera Kellezi**, der internationalen Berichterstatterin zu dieser Frage, eröffnet, welche auch in der Schweizer Wettbewerbskommission mitwirkt. In ihrem internationalen Bericht zeigte sie auf, dass nicht alle Länder spezifische Regelungen zur relativen Marktmacht kennen. Jene Rechtsordnungen, die das Phänomen der wirtschaftlichen Abhängigkeit regeln, haben dabei unterschiedliche Ansätze gewählt: Manche greifen auf das Kartellrecht, andere auf das Lauterkeitsrecht oder Sonderregelungen zurück. In weiteren Ländern wird

das Thema über sektorspezifische Vorschriften oder das Vertragsrecht behandelt, oder überhaupt nicht reguliert.

Die von **Muriel Chagny** (Université Panthéon-Sorbonne in Paris, Frankreich) moderierte Diskussion begann mit der Frage, wie die Marktanalyse und die Bewertung bilateraler Beziehungen vorzunehmen sind. Dabei ergab sich kein einheitliches Meinungsbild: Ein größerer Teil der Teilnehmenden sprach sich für eine analysebezogene Betrachtung der konkreten bilateralen Beziehung aus, während eine andere Gruppe betonte, dass eine Marktanalyse in jedem Fall erforderlich sei, zumindest als Ausgangspunkt.

In der anschließenden Debatte über die Frage, ob ein kartellrechtlicher Rahmen notwendig ist, um relative Marktmacht zu erfassen, obwohl der Fokus auf bilateralen Beziehungen liegt, ergab sich eine interessante Erkenntnis: Die Befürworter entsprechender Regelungen sehen den Vorteil weniger im materiellen Wettbewerbsrecht selbst, sondern vielmehr in der Durchsetzung durch Wettbewerbsbehörden. Diese können als Verwaltungsbehörden oft wirksamer eingreifen als Gerichte, was einen Aspekt darstellt, der insbesondere in Ländern wie Österreich, wo es keine administrative



Durchsetzung des Lauterkeits- und Verbraucherschutzrechts gibt, von Bedeutung ist. Vertreter sogenannter hybrider Behörden, wie in Australien, bestätigten diese Sichtweise und erklärten, dass Mechanismen zur Regulierung wirtschaftlicher Abhängigkeiten für eine solche Behörde besonders nützlich seien, da sie flexibel entscheiden könne, ob sie klassisches Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Verbraucherschutzrecht oder branchenspezifische Verhaltenskodes anwende.

Einige Teilnehmende äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich des Konzepts und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit. Es wurde die Auffassung vertreten, dass das Kar-

tellrecht nicht eingreifen sollte, solange das Vertragsrecht den Willen der Parteien respektiere – eine klassische Sichtweise, die insbesondere im Common Law, wie etwa im Vereinigten Königreich stark verankert ist.

Zur grundsätzlichen Frage, ob Regelungen zur relativen Marktmacht für einen funktionierenden Wettbewerb notwendig sind, konnte kein Konsens erzielt werden, auch wenn sich eine Mehrheit dafür aussprach. Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Konzept in bestimmten Fällen, Marktstrukturen oder Sektoren sinnvoll ist und dazu beitragen kann, Missbrauch aufgrund ungleicher Verhandlungsmacht zu verhindern.

Working Session: Frage B

Welche Verantwortung oder Pflichten sollten Online-Plattformen bei der Beseitigung von Rechtsverletzungen durch ihre Nutzer haben, insbesondere im Bereich des Immaterialgüterrechts und des Lauterkeitsrechts?

In der Arbeitssitzung zu Frage B des LIDC-Kongresses 2025 in Wien, die sich mit der Haftung von Plattformen im Hinblick auf Urheber- und Wettbewerbsrecht befasste, führten **Nikolaus Forgó** (Professor für Digitalisierung im Recht an der Universität Wien) und **Anna Tauber** (Assistentin in der Abteilung Innovation und Digitalisierung im Recht der Universität Wien) in das Thema und den internationalen Bericht ein. Der Bericht stützt sich auf 17 eingereichte nationale Berichte und erlaubt so eine detaillierte Zusammenfassung der internationalen Lage. Ein gemeinsames Element war, dass Plattformen vom neutralen Hosting-Anbieter zu haftenden Akteuren werden, sobald sie Kenntnis von Rechtsverletzungen erlangen. Auch eine freiwillige Inhaltsmoderation steht häufig nicht im Widerspruch zu der sogenannten Safe-Harbor-Regelung (wonach Online-Plattformen für rechtswidrige Inhalte, die von ihren Nutzern erstellt wurden, nur haftbar gemacht werden, sofern sie tatsächlich Kenntnis von der Rechtswidrigkeit haben können). Allerdings unterscheiden sich die rechtlichen Verfahren bei

rechtswidrigen Inhalten, insbesondere im Urheber- und Wettbewerbsrecht, stark zwischen den Rechtsordnungen: Während in Brasilien gerichtliche Entscheidungen erforderlich sind, gibt es in Singapur richtungsbasierte Verfahren und in den EU-Mitgliedstaaten agieren Plattformen teilweise selbst als Entscheidungsträger.

Abschließend wurden Schlüsselpunkte für den Schutz von IP- und Wettbewerbskonformität auf Plattformen vorgestellt: Rechteinhaber,





Nutzer oder akkreditierte Organisationen sollten verdächtige Urheber- oder Lauterkeitsrechtsverletzungen über standardisierte, benutzerfreundliche Meldesysteme kennzeichnen können. Plattformen müssen zügig handeln, vertrauenswürdige Quellen priorisieren, Inhalte bei eindeutigen Verstößen entfernen und zweifelhafte Fälle an Gerichte oder Aufsichtsbehörden verweisen. Klare Gegenbenachrichtigungs- und Berufungsverfahren sollen sicherstellen, dass zu Unrecht entfernte Inhalte wiederhergestellt werden, während gesetzliche Ausnahmen respektiert und missbräuchliche Meldungen verhindert werden. Wiederholte Rechtsverletzer sollten mit verhältnismäßigen Sanktionen belegt werden, einschließlich einer Stay-Down-Pflicht nach gültigen Meldungen (wonach einmal entfernte rechtsverletzende Inhalte vom Provider nicht erneut auf dessen Servern zur Verfügung gestellt werden dürfen). Plattformen sollten unabhängig geprüfte automatisierte Tools verantwortungsvoll einsetzen. Transparenz ist durch regelmäßige Berichte über Meldungen, Reaktionen, Berufungen und Tool-Nutzung, Einhaltung verbindlicher Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen, Kooperation mit Wettbewerbsbehörden sowie durch stabile Organisationskontrolle mit klaren Verantwortlichkeiten zu gewährleisten. Dazu gehören auch regelmäßige Risikobewertungen und Mitarbeiter Schulungen zu IP, Wettbewerbsrecht, Verhältnismäßigkeit, Nutzerrechten und Verfahrensschutz.

Die Diskussion unter der Moderation von **Felipe Oquendo** (Partner bei Lick's Attorneys,

Rio de Janeiro, Brasilien) hob die praktischen Herausforderungen bei der Bearbeitung von Rechtsverletzungen und Inhaltsmoderation hervor, insbesondere während Wahlen, mit mehreren Arten von Meldern, deren Zuverlässigkeit variierte. Plattformen stehen vor einem Spannungsfeld zwischen schnellen Reaktionen und gründlicher Inhaltsprüfung. Es besteht Bedarf an strukturierten Löschverfahren, einschließlich gesonderter Behandlung von IP- und Wettbewerbsfragen sowie Sanktionen bei missbräuchlichen Meldungen.

Die nationalen und EU-rechtlichen Rahmenbedingungen sind komplex, mit Herausforderungen bei der Integration neuer Vorschriften und potenziellem Mehrwert von Soft-Law-Ansätzen, unterstützt durch Durchsetzungsmechanismen. Ebenfalls diskutiert wurden finanzielle und operative Belastungen für kleine Unternehmen, das Fehlen gesetzlicher Löschpflichten, der globale Einfluss europäischer Regelungen sowie die bisher begrenzte Rolle der Trusted Flagger im Verhältnis zum Meldevolumen. Ein aktuelles Gerichtsurteil aus Schweden zeigt, dass Plattformen Haftung unter Umständen vermeiden können, wenn angemessene Aufsichtsmechanismen implementiert sind, selbst wenn problematische Inhalte online verbleiben.

Lösungsansätze umfassen unter anderem eng definierte Wiederholungsverletzungsregeln, unterschiedliche Compliance-Praktiken und die Abwägung von Grundrechten bei Entscheidungen über Kontosperrungen oder Inhaltsblockierungen.

Generalversammlung der LIDC

1. BEGRÜSSUNG

Der Präsident eröffnete die Generalversammlung, begrüßte die Teilnehmer und sprach seine Dankbarkeit für ihr Engagement im Rahmen des Kongresses aus. Er dankte der österreichischen Gruppe für den großartigen Kongress und den großen Erfolg in jeder Hinsicht.

An der Generalversammlung nehmen folgende Mitglieder mit den jeweils angegebenen Stimmen teil: Österreich (2), Belgien (2), Brasilien (1), Frankreich (3), Deutschland (2), Hongkong (1), Ungarn (2), Polen (2), Italien (2), Nordische Gruppe (2), Schweiz (2), Tschechische Republik (1), Vereiniges Königreich (3), Iberische Region (2), Luxemburg (1), Rumänien (1), Australien / Neuseeland (1).

2. EINSCHALTUNG DER GRUPPE IN DER UKRAINE

Hier wurde von der lokalen Gruppe online ein Beitrag über die Situation in der Ukraine übermittelt.

3. PRÄSENTATION DER SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU DEN FRAGEN A UND B

Das Wort wurde dem Generalberichterstatter und dem stellvertretenden Generalberichterstatter erteilt, welche wie folgt berichteten:

- Die Entwürfe der internationalen Berichte zu beiden Fragen wurden vor dem Kongress an alle Teilnehmer versendet.
- Zu der Frage A gibt es 16 eingegangene nationale Berichte.



- Bei der Frage B sind 17 nationale Berichte eingelangt. Dies ist ein großer Erfolg, weil die LIDC seit vielen Jahren nicht mehr so viele nationale Berichte erhalten hat.

4. BERICHT ÜBER DIE AKTIVITÄTEN DURCH DIE GENERALSEKRETÄRIN

Die Generalsekretärin und die stellvertretende Generalsekretärin stellten den Jahresbericht vor. Zu den wichtigsten Punkten gehörten:

- Die Beiträge bei der Einführung neuer Mitglieder
- Zwei neue Positionen wurden im Büro bzw im Vorstand geschaffen: eine „Members Extensions and Integration Officer“-Rolle, die für neue und bestehende Mitglieder zuständig ist; sowie die Position des „Corporate Counsels Officer“, der ein Unternehmensjuristen-Komitee sowie entsprechende Veranstaltungen organisieren und relevante Themen für diese Gruppe vorschlagen wird
- In den Jahren 2024 und 2025 traf sich das Büro monatlich online, zusätzlich wurden zwei Präsenztreffen organisiert – in Wien (Januar 2025) und Budapest (Juni 2025)
- Das Büro setzte seine Arbeit insbesondere in folgenden Bereichen fort: Website/IT, Kommunikation, neue Mitglieder, Wissenschaftlicher Ausschuss, Finanzen und Sponsoring



- Um mehr über die eigenen Mitglieder zu erfahren, versandte die LIDC zwei kurze Fragebögen an die nationalen Gruppen: Im Februar 2025 wurden die Mitglieder gebeten, Informationen über ihre Aktivitäten und Strukturen mitzuteilen und im Juli 2025 wurden die Gruppen gebeten, einen kurzen Fragebogen zu möglichen Beitragenden für zukünftige LIDC-Webinare, Panels oder Arbeitsgruppen weiterzuleiten („Talentverzeichnis“)
- Die NexGen-Gruppe (Next Generation als die jungen Mitglieder bis 35 Jahre) war weiter sehr aktiv und organisierte gesellschaftliche Aktivitäten auf dem Londoner Kongress. Die ungarische junge Gruppe leistete großartige Arbeit und organisierte im Juni 2025 ein NexGen-Wochenende in Budapest mit einem beeindruckenden Programm. Außerdem veröffentlichte NexGen dieses Jahr seinen ersten Podcast „Exploring Competition in Cloud and AI“, der in sieben Episoden (YouTube und Spotify) erschienen ist

5. BERICHT DES SCHATZMEISTERS UND BESTÄTIGUNG DER GENEHMIGUNG DER FINANZZAHLEN

Die stellvertretende Schatzmeisterin stellte die Finanzberichte vor und erwähnte dabei die erfreulichen Gewinne aus dem im Jahr 2024 in London abgehaltenen Kongress. Die Rechnungsabschlüsse wurden einstimmig genehmigt.

6. ENLASTUNG DES VORSTANDES

Es gab keine Einwände gegen die Entlastung der derzeitigen Amtsinhaber.

7. SATZUNGSGEMÄSSE ABSTIMMUNG

Es wird der folgende neue Vorstand nach der erfolgten Wahl präsentiert:

Präsident	Zoltan Barakonyi
Ehemaliger Präsident	Christophe Rapin
Erste Vizepräsidentin	Catrina Lam
Vizepräsident	Pierre Goffinet
Vizepräsidentin	Anca Buta



Generalberichterstatterin	Muriel Chagny
Stellvertretender Generalberichterstatter	Felipe Barros Oquendo
Ehemalige Generalberichterstatterin	Collette Rawnsley
Generalsekretärin	Nathalie Lobel-Lastmann
Stellv. Generalsekretärin	Jennifer Beal
Schatzmeisterin	Cecilia Torelm
Stellv. Schatzmeister	Marcus Bezzi
Leiterin Publikationen	Julia Suderow Rodriguez
Leiter Kommunikation	Dominik Bajger
Beauftragter für Mitgliederausbau und -integration	Jean Louis Fourgoux
Beauftragter für Unternehmensjuristen	Jason Logendra

Das neue Büro der LIGA wird einstimmig bestätigt.

8. BEGRÜSSUNG DER CHINESISCHEN GRUPPE

Dank der gemeinsamen Bemühungen begrüßte die LIDC eine weitere nationale Gruppe aus China. Eine Vorstellung der neu gegründeten chinesischen Gruppe erfolgte durch einen Vertreter aus diesem Land.

9. ZUKÜNTIGE KONGRESSE IN BUKAREST AND BERLIN

Der Kongress im nächsten Jahr wird von der rumänischen Gruppe in Bukarest organisiert und findet vom 15. bis 18. Oktober 2026 statt. Ein Werbevideo wurde von der rumänischen Gruppe präsentiert.

10. PRÄSENTATION DER FRAGEN A UND B DES LIDC CONGRESS 2026

Das Wort wurde dem Generalberichterstatter und dem stellvertretenden Generalberichterstatter erteilt, um die Fragen für 2026 zu präsentieren:

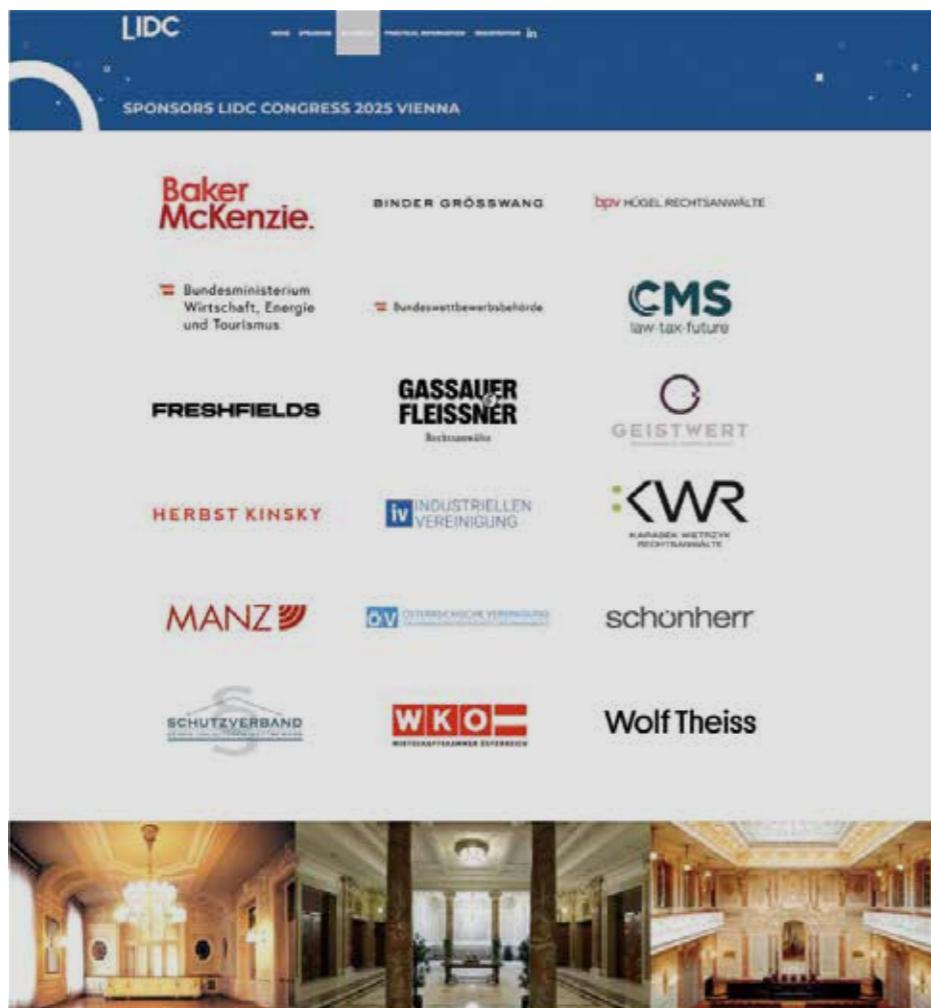
- Frage A: „Inwieweit und auf welche Weise haben ausgehandelte Verfahren (Kronzeugenregelungen, Schuldanerkenntnisse, Verpflichtungszusagen und gegebenenfalls Vergleiche) die Wirksamkeit des Kartellrechts verbessert?“
- Frage B: „In welchem Umfang erkennt das Immaterialgüterrecht den sich entwickelnden Begriff der ‚Kunst‘ an – auch im Kontext von KI-unterstützter Erstellung – und wie beeinflusst dies die Abgrenzung zwischen verschiedenen Arten von Immaterialgüterrechten sowie deren Rolle bei der Förderung von Innovation, Investitionen und der Monetarisierung kreativer Leistungen?“

Partner des LIDC-Kongresses 2025

Der LIDC-Kongress in Wien mit einer Rekordzahl von mehr als 230 Teilnehmenden war dank unserer großartigen Partner ein voller Erfolg. Sie traten nicht nur als Sponsoren auf, sondern beteiligten sich auch aktiv am wissenschaftlichen Programm und waren als Organisatoren, Vortragende und in weiteren Funktionen eingebunden. Wir möchten daher unseren besonderen Dank den folgenden 18 Partnern aus den Bereichen Immaterialgüterrecht, Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht aussprechen:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Bundeswettbewerbsbehörde
Wirtschaftskammer Österreich
Industriellenvereinigung
Manz Verlag
Schönherr

Wolf Theiss
Baker McKenzie
Binder Grösswang
bpv Hügel
CMS Reich-Rohrwig Hainz
Freshfields
Gassauer-Fleissner
Geistwert
Herbst Kinsky
KWR Karasek Wietrzyk
Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV)



Es war uns eine große Freude, mit allen Partnern zusammenzuarbeiten!

Das gesamte österreichische LIDC-Organisationsteam

Organisationsteam des LIDC-Kongresses Wien

Abschließend möchte ich ein herzliches Dankeschön an das gesamte österreichische Organisationsteam aussprechen, welches all dies möglich gemacht hat.

Zunächst gilt unsere Anerkennung **Michael Meyenburg** als Präsident unserer nationalen Gruppe und seiner Frau **Christina Meyenburg**, die ein wunderbares Programm für die Begleitpersonen organisiert haben. Ebenfalls danken wir unserem nationalen Schatzmeister **Christian Schumacher**, der neben seinen wissenschaftlichen Beiträgen vor allem für die finanziellen Angelegenheiten von großer Bedeutung war.

Mein Team im Schutzverband hat über ein Jahr hinweg äußerst gewissenhaft an der Vorbereitung des Kongresses mitgearbeitet: **Rainer Tahedl** leistete großartige juristische Unterstützung, insbesondere für das wissenschaftliche Programm; **Georgina Schenner** arbeitete intensiv am Kongressmagazin; **Maria Lugmayr** kümmerte sich um organisatorische Themen und **Maximilian Reithmayer** half bei nahezu allen Angelegenheiten zum Kongress.

Ein besonderer Dank geht an **Ingrid Schöberl** und **Mercedes Ritschl** für die exzellente Organisation auf allen Ebenen im Haus der Industrie (und darüber hinaus) sowie an **Rosa Maria Kotras** und **Thomas Tahedl** für ihre großartige Unterstützung vor Ort bei der Registrierung und Betreuung aller rund 230 Konferenzteilnehmer.

Dazu kommt das ebenso engagierte ehrenamtliche Organisationsteam: **Dominik Hofmarcher** und **Stefan Wartinger**, die vor allem für LIDC – NEX GEN, aber auch für das gesamte Programm (und zwei wunderbare Veranstaltungen am Donnerstagabend) verantwortlich waren; ebenso umfassend mitgewirkt haben **Andrea Zinöber**, **Antonia Hirsch**, **Astrid Ablasser-Neuhuber**, **Barbara Kuchar**, **Clara Lehner**, **Gabriele Benedikter**, **Sigrid Tresnak**, **Christian Handig**, **Georg Kresbach**, **Jörg Zehetner**, **Max Mosing**, **Michael Woller**, **Philipp Homar**, **Rainer Schultes** und viele weitere, die insbesondere in den letzten zwölf Monaten unzählige Meetings, Telefonate und E-Mails begleitet haben.

Schließlich möchte ich ein großes Dankeschön an unsere nationalen Berichterstatter für den LIDC-Kongress 2025 aussprechen: **Nora Schindler** und **Hanno Wollmann** für Frage A sowie **Sonja Dürager** und **Stefan Holzweber** für Frage B, die exzellente nationale Berichte verfasst und diese termingerecht Ende Juni eingereicht haben.

Wir waren ein großartiges Team und hatten auch viel Spaß miteinander (wie die Fotos zeigen). Aufgrund der wunderbaren Zusammenarbeit konnten wir am Ende den großartigen Erfolg dieser Konferenz gemeinsam feiern!

Hannes Seidelberger, Generalsekretär der österreichischen LIGA-Gruppe und Geschäftsführer des Schutzverbandes als Mitorganisator



Eindrücke vom LIDC-Kongress 2025

In dieser Fotocollage spannen wir einen Bogen von der Konferenz im Haus der Industrie über das Abendprogramm auf der Gloriette und im Konzerthaus bis hin zum abschließenden Ausflug in das Belvedere.



WICHTIGE TERMINE 2026



Mittwoch, 29. April 2026, 8.45 bis 17.45 Uhr

32. ÖBI-Seminar mit aktuellem Überblick zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

In der Wirtschaftskammer Österreich mit dem Moderatorenduo Christian Schumacher (Schönherr Rechtsanwälte) und Hannes Seidelberger (Schutzverband)

Siehe www.oev.or.at und www.manz.at/rechtsakademie



Mai 2026

20. Österreichischer IT-Rechtstag auf der WU

Infolaw Forschungsverein für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht

Genauer Termin siehe dann www.it-rechtstag.at und www.infolaw.at

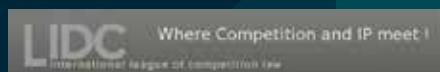


September 2026

Jährliches Gersbergseminar zum UWG

Auf der Gersbergalm in Salzburg mit dem Präsidenten des OGH und dem für das UWG zuständigen Senatspräsidenten

Weitere Infos unter der Mailadresse seminare@gersberg.eu



15. bis 18. Oktober 2026

Jährlicher Kongress der Internationalen LIGA für Wettbewerbsrecht in Bukarest

Mehr Infos zu dieser Tagung unter www.ligue.org



November 2026

Jährliches Forum Wettbewerbsrecht im OGH

Infolaw Forschungsverein für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht

Genauer Termin siehe dann www.forum-wettbewerbsrecht.at